

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 02 01

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„Den Notaren obliegt auch die Durchführung von Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichtes nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.“

2. Im Abs. 1 des § 6 haben die Buchstaben d und e zu lauten:

„d) eine siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art nachweist;

e) das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. Die Abs. 2 bis 5 des § 6 haben zu lauten:

„Von der Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des Abs. 1 Buchstabe d sind mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung einer der im Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen zu verbringen. Die übrige Zeit kann als Notariatskandidat, Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwalt oder als rechtskundiger Beamter beim Bundesministerium für Justiz oder bei der Finanzprokuratur verbracht werden.“

Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen prak-

tischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland an einer Hochschule oder bei einem Beedeten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;

2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze und eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt neun Monaten.

Über die Anrechnung von Zeiten nach Abs. 3 hat die Notariatskammer auf Antrag des Anrechnungswerbers zu entscheiden. Dieser Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens sechs Monate nach der ersten auf die betreffende Anrechnungszeit folgenden Eintragung oder Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten zu stellen.

Erfüllt ein geeigneter Bewerber um die zu besetzende Stelle alle gesetzlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der Dauer der praktischen Verwendung, so genügt zur Erlangung dieser Stelle eine praktische Verwendung in der Dauer von vier Jahren, wenn sonst kein geeigneter, allen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Bewerber vorhanden ist. Von diesen vier Jahren müssen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablegung einer der im Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat verbracht worden sein. Die übrige Zeit kann auch in einer anderen der im Abs. 2 angeführten Verwendungen verbracht worden sein. Nach Abs. 3 angerechnete Zeiten sind hiebei nicht zu berücksichtigen.“

4. Der Abs. 2 des § 8 wird aufgehoben.

5. An die Stelle der Abs. 2 und 3 des § 10 treten folgende Bestimmungen:

„Jede zu besetzende Notarstelle ist von der Notariatskammer auszuschreiben; die Ausschreibung ist im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ bekanntzumachen. Hiebei ist eine Bewerbungsfrist

mit einem Kalendertag als Endzeitpunkt zu bestimmen. Zwischen der Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und dem Ende der Bewerbungsfrist hat ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen zu liegen.

Der Bundesminister für Justiz kann auf Antrag der Notariatskammer einen Tausch von Notarstellen ohne vorherige Ausschreibung durch entsprechende Ernennungen bewilligen. Der Antrag ist unzulässig, wenn einer der beteiligten Notare das 64. Lebensjahr bereits vollendet hat oder die Amtszeit eines der beiden in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt.

Die Bewerbung eines Notars um eine andere Notarstelle ist unzulässig, wenn im Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist oder, wenn die zu besetzende Amtsstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt frei oder neu errichtet wird, zu diesem Zeitpunkt der Bewerber das 64. Lebensjahr bereits vollendet hat oder seine Amtszeit in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt.“

6. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Bewerbungsgesuche sind, mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse nach § 6 beizubringenden Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Notare oder Notariatskandidaten eines anderen Sprengels haben die Bewerbungsgesuche durch ihre Notariatskammer vorzulegen.

Die Notariatskammer hat einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat. Die Besetzungsvorschläge haben, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, drei Bewerber in einer bestimmten Reihung zu enthalten; die übrigen Bewerber sind gesondert anzuführen.

Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung ist auf die Dauer seiner praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 Buchstabe d, besonders als Notariatskandidat, oder auf seine allfällige Amtszeit als Notar, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die Vertrauenswürdigkeit, den Erfolg seiner bisherigen Verwendung, das Maß seiner Eignung für die Führung der zu besetzenden Amtsstelle, die besonderen Verdienste sowie sein Verhalten zu

achten; daneben sind, besonders bei der Reihung gleichwertiger Bewerber, auch deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Besetzungsvorschläge sind zu begründen.

Bewerbungsgesuche, die bei der Notariatskammer nach deren Beschlußfassung über den Besetzungsvorschlag einlangen, sind zurückzuweisen.

Die Notariatskammer hat ihrem Besetzungsvorschlag alle rechtzeitig eingelangten Gesuche samt den von den Bewerbern beigebrachten Belegen beizuschließen. Ferner hat sie beizuschließen

1. den Nachweis der Bekanntmachung der Ausschreibung (§ 10 Abs. 2);

2. eine von ihr einzuholende Auskunft des Strafregisteramts über die vorgeschlagenen Bewerber;

3. hinsichtlich der Bewerber aus dem Stand der Notare und Notariatskandidaten eine Bestätigung ihrer Notariatskammer über die Dauer der bis zum Ende der Bewerbungsfrist berechneten praktischen Verwendung, wobei die tatsächlich zurückgelegten und die angerechneten Zeiten im Sinn des § 6 Abs. 2 und 3 nach den einzelnen Verwendungen aufzugliedern sind;

4. hinsichtlich der zu Z. 3 genannten Bewerber eine Beurteilung ihrer Notariatskammer, hinsichtlich anderer Bewerber gegebenenfalls eine Dienstbeurteilung ihrer Behörde oder ein sonstiges Dienstzeugnis;

5. eine Übersichtstabelle über alle Bewerber.“

7. Der Buchstabe b des § 14 hat zu lauten:

„b) die erforderliche Anzahl von Siegelabdrücken und von Ausfertigungen der Unterschrift des Notars und“

8. Der § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Will sich ein Notar auf die Dauer von länger als acht aufeinanderfolgenden Tagen zur Vornahme von Amtshandlungen von seinem Amtssitz entfernen, so hat er um die Bewilligung der Notariatskammer anzusuchen. Die Bewilligung ist ihm zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe die Anwesenheit des Notars an seinem Amtssitz erfordern.

Will ein Notar durch mehr als drei aufeinanderfolgende Tage sein Amt nicht ausüben, so hat er dies, unter Angabe des Grundes, und die Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit der Notariatskammer anzuzeigen; Sonntage und gesetzliche Feiertage bleiben außer Betracht. Wird er während dieser Zeit der Nichtausübung nicht durch einen Substituten vertreten, so hat er überdies um die Bewilligung der Nichtausübung anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe die Ausübung des Amtes

418 der Beilagen

3

durch den Notar erfordern; sie kann von der Bestellung eines Substituten abhängig gemacht werden.

Würde die Dauer der nach Abs. 2 anzeigepflichtigen Nichtausübung des Amtes innerhalb eines Kalenderjahrs insgesamt 60 Tage übersteigen, so hat der Notar bei der Notariatskammer um eine gesonderte Bewilligung anzusuchen. Über das Ansuchen hat die Notariatskammer, soll die Dauer insgesamt 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahrs übersteigen, der Bundesminister für Justiz zu entscheiden. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Ein wichtiger Grund ist besonders insoweit gegeben, als von der bisherigen Dauer der Nichtausübung des Amtes nicht 60 Tage zu Erholungszwecken bestimmt gewesen sind.

Der Präsident der Notariatskammer hat einen Notar, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, im Fall des Abs. 1 zur Rückkehr an den Amtssitz, in den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz und des Abs. 3 zur Aufnahme der Amtstätigkeit aufzufordern.

Die im Abs. 2 erster Satz vorgesehene Anzeigepflicht gilt sinngemäß für die Fälle, in denen der Notar wegen Krankheit, Unfalls oder aus anderen Gründen sein Amt nicht ausüben kann.“

9. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Notar hat seine Berufstätigkeit in der an seinem Amtssitz eröffneten Kanzlei (§ 18 Abs. 1) auszuüben. Außerhalb dieser Kanzlei darf er eine Berufstätigkeit ausüben, wenn es das Geschäft erfordert oder, in Fällen der Notwendigkeit, besonderen Dringlichkeit oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses, von der Partei verlangt wird.

Die Notariatskammer kann den Notar unter Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung verpflichten, außerhalb des Ortes seines Amtssitzes regelmäßig Amtstage abzuhalten.“

10. Der Abs. 2 des § 37 hat zu lauten:

„Der Notar hat auch die bei ihm Beschäftigten zur Geheimhaltung dieser Angelegenheiten zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht nach seinen Möglichkeiten zu beobachten.“

11. Der Abs. 3 des § 44 hat zu lauten:

„Wird auf eine andere Urkunde Bezug genommen, so können deren Datum, etwaige Geschäftszahl oder sonstige darin vorkommende Zahlen mit Ziffern geschrieben werden.“

12. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„Der Notar hat die Urkunde am Schluß zu unterzeichnen. Seiner Unterschrift sind ein Hinweis auf seine Eigenschaft als öffentlicher Notar beizufügen und sein Amtssiegel beizudrücken.“

13. Der § 55 hat zu lauten:

„Sofern der Notar die Partei nicht persönlich und dem Namen nach selbst kennt, ist ihm ihre Identität zu bestätigen

1. durch einen amtlichen, mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Lichtbildausweis,

2. durch zwei ihm persönlich und dem Namen nach bekannte oder durch amtliche, mit eigenhändigen Unterschriften versehene Lichtbildausweise ausgewiesene Zeugen,

3. durch einen solcherart bekannten oder ausgewiesenen Zeugen und eine von der Partei vorgewiesene andere Urkunde als einen amtlichen Lichtbildausweis, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit demjenigen, für den die Urkunde bestimmt ist, spricht, sofern sich gegen diese Annahme keine Bedenken ergeben, oder

4. durch einen zugezogenen zweiten Notar.

Als Identitätszeugen sind Personen ausgeschlossen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt,

2. am Akt beteiligt oder darin begünstigt oder

3. ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit nach unvernünftig sind, ein Zeugnis abzulegen.“

14. Der Abs. 1 des § 57 hat zu lauten:

„Die Aktszeugen müssen mindestens 18 Jahre alt und dem Notar persönlich bekannt sein, oder es muß ihre Identität auf die im § 55 Abs. 1 beschriebene Art bestätigt werden.“

15. Der Abs. 1 des § 59 hat zu lauten:

„Bei der Aufnahme eines Notariatsakts mit einem Blinden müssen die Aktszeugen bei der Vorlesung des Aktes seinem ganzen Inhalt nach sowie bei der Einwilligung und Unterzeichnung durch die Parteien anwesend sein.“

16. Der Abs. 1 Buchstabe e des § 68 hat zu lauten:

„e) den Inhalt des Geschäftes unter Hinweis auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen, sofern diese nicht angeheftet sind (§ 48 Abs. 2);“

17. Der Abs. 2 des § 68 hat zu lauten:

„Der Notar hat außerdem im Akt Beruf und Anschrift der Parteien, Akts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher nach Angabe oder eigener Kenntnis anzuführen und ferner anzugeben, ob er diese Personen kennt oder auf welche Art ihm ihre Identität bestätigt worden ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen benimmt jedoch dem Akt nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.“

18. Im Abs. 1 Buchstabe i des § 76 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und sodann folgender Buchstabe j anzufügen:

„j) über Eintragungen in öffentlichen Büchern und solchen Registern.“

19. Der § 77 hat zu lauten:

„§ 77. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder sonstigen Kopie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn er diese Urkunde eindeutig lesen kann. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie einer Urkunde, eines Planes, eines Bildes und dergleichen genügt es, wenn die Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist; eine solche Kopie muß aber immer eine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite sein.

Der Notar hat die Kopie mit der Urkunde sorgfältig zu vergleichen und die Übereinstimmung auf der Kopie zu beglaubigen.

Die Beglaubigungsklausel hat ferner die Angabe zu enthalten,

1. ob die vorgewiesene Urkunde ein Original, eine Ausfertigung oder eine Kopie ist,

2. ob und mit welcher Stempelmarke sie versehen ist,

3. ob die Kopie die ganze Urkunde oder nur einen Teil davon und welchen wiedergibt,

4. gegebenenfalls daß die vorgewiesene Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich ist,

5. gegebenenfalls daß in ihr Stellen geändert, durchgestrichen, eingeschaltet oder am Rand hinzugesetzt sind. Der unter den Z. 2 und 5 genannten Angaben bedarf es nicht, wenn die Kopie auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellt worden ist und die angeführten Umstände aus der Kopie ersichtlich sind.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars sind nicht erforderlich.“

20. An die Stelle der Abs. 1 bis 3 des § 79 treten folgende Bestimmungen:

„Der Notar kann die Echtheit einer Unterschrift (Firmazeichnung) oder eines Handzeichens beurkunden, wenn die Partei in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben oder das Handzeichen gesetzt oder vor ihm eine Unterschrift als die ihre anerkannt hat.

Die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen oder sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen kann der Notar auch dann beurkunden, wenn die be-

treffende Person die Echtheit dem Notar gegenüber schriftlich anerkennt und von ihr bei dem Notar eine für künftige Beglaubigungen im selben oder im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebene, von ihm beglaubigte und entgegengenommene Musterunterschrift aufliegt.

Für die Feststellung der Identität der Partei gilt der § 55.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 benimmt der Beglaubigung nicht deren Kraft als öffentliche Urkunde, wenn die beglaubigte Unterschrift echt ist.

Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Familiennamen der Partei und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) oder des Handzeichens zu enthalten hat. Beruf und Anschrift der Partei sind nach deren Angaben beizufügen.“

21. Der Abs. 2 des § 80 hat zu lauten:

„Auf Verlangen ist auch die Identität der Person des Vorweisenden festzustellen und in der Beurkundung anzugeben, auf welcher Grundlage die Identität als festgestellt angenommen worden ist. Für die Feststellung der Identität gilt der § 55. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der vorweisenden Partei.“

22. Der § 81 hat zu lauten:

„§ 81. Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu erteilen, wenn er die Person, deren Leben bestätigt werden soll, persönlich und dem Namen nach selbst kennt oder wenn ihm ihre Identität nach § 55 bestätigt wird.

Die Beurkundung ist in Urschrift auszustellen. In der Beurkundung ist zu bestätigen, daß die Person, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notar erschienen ist. Hierbei sind Tag, Monat und Jahr sowie auf Verlangen die Stunde des Vorganges und ferner anzugeben, auf welcher Grundlage die Identität als festgestellt angenommen worden ist.“

23. Im Abs. 1 des § 82 wird das Wort „Verordnung“ durch die Worte „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer“ ersetzt.

24. Nach dem Abs. 3 des § 82 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Beglaubigt der Notar die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) auf Grund schriftlicher Anerkennung nach § 79 Abs. 2, so ersetzt die Anerkennungserklärung die nach den Abs. 2 oder 3 vorzunehmende Unterfertigung der Partei. Die Anerkennungserklärungen sind zusammen mit den Vermerkblättern geordnet aufzubewahren.“

25. Der Abs. 2 des § 84 hat zu lauten:

„Sofern die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 55), ist auf Verlangen der ersuchenden Partei anzugeben, ob der Notar die Partei kennt oder auf welche Art ihm ihre Identität bestätigt worden ist. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.“

26. Der Abs. 3 des § 87 hat zu lauten:

„Sofern die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 55), ist auf Verlangen des Vorsitzenden anzugeben, ob der Notar den Vorsitzenden oder andere in der Versammlung anwesende Personen kennt oder auf welche Art ihm die Identität bestätigt worden ist. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der in dem Protokoll genannten Personen.“

27. Der Abs. 2 des § 88 hat zu lauten:

„Zu der im Abs. 1 genannten Beurkundung hat der Notar unter Zuziehung zweier Zeugen, deren Identität ihm auf die im § 55 vorgesehene Art bestätigt worden ist, ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges unter Angabe des Ortes und der Zeit, Vor- und Familiennamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgang beteiligten Personen zu enthalten. Sofern die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 55), ist auf Verlangen der ersuchenden Partei in dem Protokoll auch anzugeben, ob der Notar die ersuchende Partei oder andere am Vorgang beteiligte Personen kennt oder auf welche Art ihm die Identität bestätigt worden ist. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der in dem Protokoll genannten Personen.“

28. Dem § 88 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„Beurkundet der Notar die Aufnahme eines tatsächlichen Vorganges auf einen Informationsträger, wie Mikrofilm, Schallträger oder Magnetband, und nimmt er hierbei diesen Informationsträger in seine Verwahrung, so kann er bei der Wiedergabe der Aufnahme beglaubigen, daß diese Wiedergabe mit dem aufgenommenen tatsächlichen Vorgang und mit dem Gegenstand der Aufnahme übereinstimmt; für den letztgenannten Fall ist der § 77 sinngemäß anzuwenden.“

29. Nach dem § 89 wird folgender § 89 a samt Überschrift eingefügt:

„j) Beurkundung über Eintragungen in öffentlichen Büchern und solchen Registern.

§ 89 a. Der Notar ist berufen,

1. die Übereinstimmung von Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern mit den darin enthaltenen Eintragungen zu beurkunden und

2. Bestätigungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern ergeben, auszustellen.

Eine solche Beurkundung oder Bestätigung steht einer diesbezüglichen Beurkundung oder Bestätigung der das öffentliche Buch oder öffentliche Register führenden Behörde gleich.

Der Notar hat in der Beurkundung oder Bestätigung den Tag der Einsichtnahme in das öffentliche Buch oder öffentliche Register oder, wenn die Beurkundung auf Grund einer beglaubigten Abschrift, eines solchen Auszugs oder einer solchen Bestätigung vorgenommen wird, den Tag deren Ausstellung anzugeben.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Beurkundung nicht in einer anderen Notariatsurkunde, sondern gesondert vorgenommen wird.“

30. Im Abs. 1 des § 97 tritt an die Stelle des Hinweises „§§ 81 bis 89“ der Hinweis „§§ 81 bis 89 a“.

31. Nach dem § 106 wird folgender § 106 a eingefügt:

„§ 106 a. Die §§ 104 bis 106 sind sinngemäß auf die nach § 88 Abs. 5 in Verwahrung genommenen Informationsträger anzuwenden.“

32. Im Abs. 2 des § 107 haben die Worte „und des besonderen“ zu entfallen.

33. Der Buchstabe d des § 113 hat zu lauten:

„d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Wertes, wenn dieser in der Urkunde bestimmt ist;“

34. Der Buchstabe e des § 113 hat zu entfallen.

35. Der Abs. 2 des § 114 hat zu lauten:

„Der Notar hat die letzte Seite des ausgeschriebenen Geschäftsregisters zu unterzeichnen und seiner Unterschrift das Amtssiegel beizudrücken.“

36. Der Einleitungssatz des § 116 hat zu lauten:

„§ 116. Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat der Notar noch folgende Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen zu führen:“

37. Im Abs. 1 des § 116 hat der Buchstabe b zu entfallen.

38. Im Abs. 1 des § 116 haben die Buchstaben c und d zu lauten:

- „c) eine alphabetisch geordnete Sammlung der Musterunterschriften (§ 79 Abs. 2);
- d) eine zeitlich geordnete Sammlung der Protestvermerke;“

39. Der § 117 hat zu lauten:

„§ 117. Der Notar kann in seiner Kanzlei Angestellte unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariat heranbilden.

Notariatskandidaten sind diese Angestellten nur, wenn sie in das bei der Notariatskammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen sind. Die Eintragung ist auf Anzeige des Notars vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Der Eingetragene ist vom Tag des Einlangens der Anzeige über den Eintritt, frühestens jedoch vom Tag des Beginns seiner Tätigkeit an Notariatskandidat.

Der Notar hat den Austritt des Notariatskandidaten aus seiner Kanzlei und eine Unterbrechung der praktischen Verwendung unverzüglich der Notariatskammer anzuzeigen.

Es gilt nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung des Notariatskandidaten, soweit

1. er einen nach Gesetz oder Vertrag gebührenden Urlaub verbringt, längstens jedoch bis zu insgesamt 36 Werktagen im Kalenderjahr, zusätzlich weiterer 24 Werktage Prüfungsurlaub zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung,

2. eine Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grundes in jedem einzelnen Fall drei aufeinanderfolgende Werktage nicht überschreitet,

3. länger als drei aufeinanderfolgende Werktage dauernde Verhinderungen wegen Krankheit oder Unfalls im Kalenderjahr insgesamt die Dauer von 12 Wochen, als Folge eines Dienstunfalls die Dauer von 16 Wochen, nicht überschreiten oder

4. bei weiblichen Notariatskandidaten ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht.“

40. Nach dem § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

„§ 117 a. Die Notariatskammer hat ein Verzeichnis über sämtliche Notariatskandidaten ihres Sprengels zu führen.

Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis

nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger, von ehrenhaftem Vorleben ist und das Studium der Rechtswissenschaften zurückgelegt hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Eintragung aus einem wichtigen Grund verweigert werden; solche sind besonders mangelnde Vertrauenswürdigkeit, anstößiger oder liederlicher Lebenswandel, zerrüttete Vermögensverhältnisse oder unzureichende Ausbildungsmöglichkeit.

Über die Eintragung hat die Notariatskammer zu entscheiden. Soll die Eintragung verweigert werden, so hat die Notariatskammer den Bewerber und den Notar zu hören. Gegen die Entscheidung über die Eintragung steht sowohl dem Bewerber als auch dem anzeigenden Notar die Berufung (§ 138) zu.“

41. Die Abs. 1 und 2 des § 118 haben zu lauten:

„Der Notariatskandidat ist in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit zu verwenden.

Nach Ablegung einer der im § 6 Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars für diesen solche Geschäfte besorgen, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen; alle diesbezüglichen Urkunden bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Notar.“

42. Der § 118 a hat zu lauten:

„§ 118 a. Der Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) wenn sein Austritt oder die Unterbrechung seiner praktischen Verwendung nach § 117 Abs. 4 angezeigt wird,
- b) wenn die Notariatskammer in Ausübung ihrer Überwachungspflicht nach § 118 Abs. 4 feststellt, daß der Notariatskandidat nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verwendet wird,
- c) wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
- d) wenn er die freie Vermögensverwaltung verliert,
- e) wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat,

- f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- g) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Verwendung als Notariatskandidat dauernd unfähig ist (§§ 169, 170 a),
- h) wenn er zur Disziplinarstrafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 158 Abs. 3) verurteilt worden ist,
- i) wenn er eine zehnjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung bestanden zu haben.
- j) im Fall des § 119 Abs. 4 mit dem Ende der Substitution,
- k) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 117 a Abs. 2 oder 3 nicht gegeben gewesen sind.

Die Streichung ist mit dem Zeitpunkt zu ver-
fügen, in dem der für die Streichung maßgebende
Umstand eingetreten ist.

Vor der Streichung ist der Notariatskandidat,
in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und k
auch der Notar, zu hören. Gegen die Strei-
chung steht den Anhörungsberechtigten die Be-
rufung (§ 138) zu.“

43. Die Abs. 3 und 4 des § 119 haben zu
lauten:

„Als Substitut ist ein Notar desselben Kam-
mersprengels zu bestellen; es kann jedoch auch
ein geeigneter Notariatskandidat desselben Kam-
mersprengels oder eine andere geeignete Person
zum Substituten bestellt werden, wenn der Be-
treffende alle Erfordernisse zur Erlangung einer
Notarstelle aufweist; hinsichtlich des Erforder-
nisses nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d genügt je-
doch für diese Person eine vierjährige praktische
Verwendung nach § 6 Abs. 2, davon mindestens
zwei Jahre als Notariatskandidat; nach § 6
Abs. 3 angerechnete Zeiten sind nicht zu be-
rücksichtigen. Eine mindestens zweijährige Ver-
wendung als Notariatskandidat genügt, wenn
sonst eine Substituierung nicht möglich oder die
Bestellung eines anderen Substituten nicht ange-
bracht wäre, doch bedarf die Bestellung in die-
sem Fall der Zustimmung des Bundesministers
für Justiz.

Ist ein Substitut weder Notar noch Notariats-
kandidat, so gilt er für die Dauer der Ausübung
der Substitution als Notariatskandidat und ist

mit dem Zeitpunkt des Beginnes seiner Tätig-
keit in das Verzeichnis der Notariatskandidaten
einzutragen.

44. Der Abs. 1 des § 120 hat zu lauten:

„Auf Antrag der Notariatskammer ist ein
von dem zu substituierenden Notar vorgeschla-
gener Notar oder Notariatskandidat (§ 119
Abs. 3) desselben Kammersprengels für alle wäh-
rend eines Kalenderjahres eintretenden Substi-
tutionsfälle im vorhinein zum Substituten zu
bestellen (Dauersubstitut). Es ist erforderlich, daß
der vorgeschlagene Dauersubstitut schriftlich er-
klärt, mit seiner Bestellung einverstanden zu
sein.“

45. Im Abs. 2 des § 120 hat der Klammer-
ausdruck „(§ 21 Abs. 7)“ zu entfallen; es wird
ihm folgender Satz angefügt:

„Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn
der Dauersubstitut Notariatskandidat bei dem
zu substituierenden Notar ist.“

46. Im Abs. 3 des § 120 hat der letzte Satz
zu lauten:

„Während der Zeit, für die ein anderer Substitut
bestellt worden ist, ist es dem Dauersubstituten
nicht gestattet, notarielle Amtshandlungen vor-
zunehmen, es sei denn, daß dies dringend not-
wendig ist, um die Partei vor Schaden zu bewah-
ren.“

47. Der Abs. 5 des § 123 hat zu lauten:

„Solange die Substitution dauert, ist es dem
substituierten Notar nicht gestattet, selbst no-
tarielle Amtshandlungen vorzunehmen, es sei
denn, daß dies dringend notwendig ist, um die
Partei vor Schaden zu bewahren.“

48. Die Überschrift des VIII. Hauptstücks hat
zu lauten:

„Notariatskollegien, Notariatskammern, Öster-
reichische Notariatskammer“

49. Dem § 124 wird folgender Abs. 3 ange-
fügt:

„Die Notariatskollegien und jede ihrer Grup-
pen sind Körperschaften des öffentlichen Rech-
tes.“

50. Die Abs. 3 und 4 des § 128 haben zu lau-
ten:

„Die Notariatskammer besteht aus einem No-
tar als Präsidenten, sechs Notaren und drei No-
tariatskandidaten als Mitgliedern, die Notariats-
kammer in Wien aus einem Notar als Präsi-
den-

ten, zwölf Notaren und sechs Notariatskandidaten als Mitgliedern. Falls eine Kandidatengruppe nicht gebildet ist (§ 124 Abs. 2), entfallen die Mitglieder aus dem Kandidatenstand.

Die Notariatskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie sind berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel einer Notariatskammer hat das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Notariatskammer zu enthalten.

51. Im Abs. 1 des § 130 hat der erste Satz zu lauten:

„Wählbar sind in der Notarengruppe alle dem Kollegium angehörigen Notare, in der Gruppe der Notariatskandidaten nur Kandidaten, die substitutionsfähig sind (§ 119 Abs. 3) und eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 2 zweiter Satz zurückgelegt haben.“

52. Im Abs. 2 des § 134 hat die Z. 12 zu lauten:

„12. die Wahl der Vertreter zum Delegiertentag (§ 141 a);“

53. Der § 136 hat zu lauten:

„§ 136. Zur Beschlussfassung in Disziplinarsachen der Notare (§ 134 Abs. 2 Z. 2), über die Erstellung von Gutachten über Fähigkeit und Verwendung von Notaren und über die Erledigung der Berichte über die Amtsuntersuchungen der Notariatskanzleien (§ 154) ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder aus der Notarengruppe erforderlich. An den Beratungen und Beschlussfassungen in diesen Angelegenheiten dürfen sich die von der Kandidatengruppe entsendeten Mitglieder der Kammer nicht beteiligen, doch können sie in den diesbezüglichen Sitzungen anwesend sein; ist keiner anwesend gewesen, so ist ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnis solcher Amtshandlungen schriftlich mitzuteilen.“

54. Die §§ 140 bis 142 haben zu lauten:

„§ 140. Die Österreichische Notariatskammer setzt sich aus den Notariatskammern Österreichs zusammen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat ihren Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Die Österreichische Notariatskammer ist berechtigt, das Staatswappen zu führen; ihr Amtssiegel hat das Staatswappen und die Umschrift „Österreichische Notariatskammer“ zu enthalten.

§ 140 a. Die Österreichische Notariatskammer ist, soweit es das österreichische Notariat in seiner Gesamtheit oder über den Bereich einer ein-

zelnen Notariatskammer hinaus betrifft, zur Wahrung seiner Rechte und Angelegenheiten sowie zu seiner Vertretung berufen.

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören besonders

1. die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzentwürfen sowie von Vorschlägen auf Änderungen in der Organisation des Notariats und auf Änderungen in den Tarifen, ferner die Erstellung von Gutachten über Verminderung oder Vermehrung von Notarstellen und über die Verlegung von Amtssitzen der Notare;

2. die Festsetzung der Beiträge der Notariatskammern zur Deckung ihres Aufwandes;

3. die Pflege der Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen des In- und Auslandes mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich;

4. die Schaffung sozialer Einrichtungen für Standesmitglieder und deren Angehörige oder Hinterbliebene;

5. die Einrichtung und Führung eines Zentralen Testamentsregisters über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge sowie die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien, die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwandes notwendigen Gebühren regeln;

6. auf Ansuchen die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Sinn des § 134 Abs. 2 Z. 3, wenn es sich um Standesangehörige verschiedener Kammersprengel handelt;

7. auf Ansuchen einer Notariatskammer die Erstattung von Gutachten und Äußerungen in Angelegenheiten des Notariats an diese Kammer;

8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z. 1 genannten Art, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters sowie über das Verhalten der Standesmitglieder.

§ 141. Die Organe der Österreichischen Notariatskammer sind

1. der Delegiertentag;
2. der Präsident;
3. der Ständige Ausschuss;
4. die Rechnungsprüfer.

§ 141 a. Der Delegiertentag setzt sich aus Delegierten der einzelnen Notariatskammern zusammen. In den Delegiertentag haben zu entsenden

1. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland sechs Notare und drei Kandidaten,

2. die Notariatskammern für Oberösterreich und für Steiermark je vier Notare und zwei Kandidaten,

3. alle anderen Kammern je zwei Notare und einen Kandidaten.

Die Mitglieder des Delegiertentags müssen dem Notariatskollegium angehören, dessen Kammer sie entsendet. Die Kandidaten müssen in die Kammer wählbar sein (§ 130). Gehören dem Kollegium Kandidaten nicht an (§ 124 Abs. 2) oder sind wählbare Kandidaten nicht vorhanden oder werden sie nicht gewählt, so sind an Stelle der fehlenden Kandidaten Notare zu entsenden.

Die Mitglieder aus dem Notarenstand sind von den in die Kammer gewählten Notaren, die Mitglieder aus dem Kandidatenstand von den in die Kammer gewählten Kandidaten zu wählen (§ 134 Abs. 2 Z. 12). Die Kammer hat die Namen der gewählten Mitglieder dem Bundesminister für Justiz anzuzeigen.

Notare sind auf drei Jahre; Kandidaten auf ein Jahr zu wählen. Sie haben ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortzuführen.

Der § 132 gilt sinngemäß.

§ 141 b. Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten und einen zweiten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen; ferner fünf Ausschußmitglieder, von denen zwei dem Notarenstand und drei dem Kandidatenstand angehören müssen. Der § 141 a Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

Der Präsident, seine Stellvertreter, der Kassier und die fünf Ausschußmitglieder bilden den Ständigen Ausschuß.

Der Delegiertentag hat weiter einen Rechnungsprüfer, der dem Notarenstand, und einen Rechnungsprüfer, der dem Kandidatenstand angehören muß, sowie für sie je einen Stellvertreter zu wählen.

Der Delegiertentag kann zur Erstattung von Vorschlägen Fachausschüsse bestellen; in sie können auch Standesangehörige berufen werden, die nicht Mitglieder des Delegiertentags sind. Der Präsident kann zur Beratung der vom Fachausschuß behandelten Gegenstände auch diejenigen Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht Mitglieder des Delegiertentags oder des Ständigen Ausschusses sind, zu den Tagungen des Delegiertentags oder des Ständigen Ausschusses einladen; sie haben nur beratende Stimme.

§ 141 c. Der Präsident hat den Delegiertentag mindestens einmal jährlich und überdies dann einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Delegiertentags es verlangen. An welchem Ort die Tagung stattfindet, hat der Präsident zu bestimmen.

§ 141 d. Dem Delegiertentag obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die zum Wirkungsbereich der Österreichischen Notariatskammer gehören und nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Delegiertentag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Beratung und Abstimmung durch ein anderes von derselben Kammer entsendetes Mitglied des Delegiertentags vertreten lassen. Dazu bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von Vertretern mindestens dreier Kammern mit mindestens zehn Stimmen, unter denen sieben Notarstimmen sein müssen, erforderlich.

In dringenden oder einfachen Fällen kann der Präsident einen Beschluß des Delegiertentags außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Abs. 2 und 3 gelten hiebei sinngemäß mit der Abweichung, daß sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bestimmt.

§ 141 e. Der Präsident hat die laufenden Geschäfte, soweit sie dringend oder minder wichtig sind, zu erledigen; er hat hierüber in der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses oder des Delegiertentags zu berichten; er hat die Österreichische Notariatskammer nach außen zu vertreten, die Beschlüsse des Delegiertentags und des Ständigen Ausschusses zu vollziehen und die von der Österreichischen Notariatskammer ausgehenden Schriftstücke zu zeichnen.

Der Präsident hat die Verhandlungen des Delegiertentags und des Ständigen Ausschusses zu leiten; er stimmt bei der Beschlußfassung dieser Organe mit.

§ 141 f. Der Ständige Ausschuß hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht vom Präsidenten erledigt worden sind.

Der Ständige Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens dreier Notare, erforderlich.

Der Präsident kann einen Beschluß des Ständigen Ausschusses auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Der Abs. 2 gilt hiebei sinngemäß mit der Abweichung, daß sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bestimmt.

§ 141 g. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Rechnungsabschlusses der Österreichischen Notariatskammer. Sie haben hierüber an den Delegiertentag zu berichten.

§ 141 h. Das Amt des Präsidenten und eines Mitglieds eines anderen Organs der Österreichischen Notariatskammer oder eines Fachausschusses ist ein Ehrenamt. Haben diese Personen nicht am Ort der Tagung ihren Amtssitz oder Dienstort oder führen sie Reisen im Auftrag der Österreichischen Notariatskammer aus, so sind ihnen Reise- und Aufenthaltskosten in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften zu vergüten; hiebei sind die Notare den Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, die Notariatskandidaten denjenigen der Dienstklasse VII gleichgestellt.

Die Notariatskammern haben im Verhältnis der Anzahl der Notarstellen ihrer Sprengel zueinander zur Deckung der Kosten der Österreichischen Notariatskammer Beiträge zu leisten; die Höhe dieser Beiträge ist alljährlich vom Delegiertentag festzusetzen.

§ 141 i. Die Österreichische Notariatskammer hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese hat Bestimmungen zu enthalten besonders über

1. die Pflicht zum Bericht und zur Auskunft der Kammern über Standesangelegenheiten und über Angelegenheiten ihrer Kollegiumsmitglieder;

2. die Pflicht zum Bericht und zur Auskunft der Kollegiumsmitglieder über die Führung ihrer Geschäfte und ihrer Kanzleien, über Dienstverhältnisse, über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben sowie über persönliche Verhältnisse;

3. allgemeine Weisungen in Standesangelegenheiten und Angelegenheiten der Führung der Geschäfte;

4. die innere Organisation und Kassaführung der Österreichischen Notariatskammer;

5. Einberufungsförmlichkeiten, Verhandlungsleitung, Referatsverteilung und Beiziehung von Nichtmitgliedern und Sachverständigen zur Beratung.

§ 142. Die Beschlüsse des Delegiertentags in den Angelegenheiten des § 140 a Abs. 2 Z. 8 sind dem Bundesminister für Justiz binnen vier Wochen mitzuteilen. Dieser hat sie aufzuheben, wenn sie Gesetzen oder Verordnungen widersprechen.“

55. Der Abs. 2 des § 147 hat zu lauten:

„Werden Gelder, Wertpapiere oder Wertgegenstände vorgefunden, die dem Notar übergeben worden sind, so sind sie genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Pakete zu verzeichnen und samt Tagebuch und Kassabuch (§ 116 Abs. 1 Buchstaben e und f) sowie allfälligen Verwahrungsaufträgen und den betreffenden Handakten unverzüglich dem Amtsnachfolger oder, sofern ein solcher nicht ernannt ist, dem von der Notariatskammer zu bestel-

lenden Notar zu übergeben. Verwahrungsaufträge gelten als für den übernehmenden Notar erteilt. Verwahrnisse, die nicht übernommen werden, sind unverzüglich bei Gericht zu erlegen.“

56. Der Abs. 1 des § 153 hat zu lauten:

„Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Bundesminister für Justiz, die Überwachung der Amtsführung der Notare den Präsidenten des Gerichtshofs erster und des Gerichtshofs zweiter Instanz zu.“

57. Der Abs. 2 des § 154 hat zu lauten:

„Über geringere Mängel, die auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu erteilen, erheblichere aber nach den §§ 155 und 157 zu behandeln.“

58. Der Abs. 3 des § 154 wird aufgehoben.

59. Der bisherige Abs. 4 des § 154 wird zum Abs. 3; in diesem haben die Worte „der Kammer und“ zu entfallen.

60. Der nunmehrige Abs. 4 des § 154 hat zu lauten:

„Dieser Präsident ist auch berechtigt, wenn ein begründetes Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, und falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist der Notariatskammer Mitteilung zu machen.“

61. Der Abs. 3 des § 159 wird aufgehoben.

62. Im Abs. 1 des § 161 c haben die Worte „in der Regel“ zu entfallen.

ARTIKEL II

Ersetzung von Begriffen

Die nachstehenden, in anderen Rechtsvorschriften vorkommenden Begriffe werden wie folgt ersetzt:

1. „Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern“ durch „Österreichische Notariatskammer“;

2. „Mitglieder des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern“ durch „Mitglieder des Delegiertentags“;

3. „Präsident des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern“ durch „Präsident der Österreichischen Notariatskammer“.

ARTIKEL III

Aufhebung eines Gesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 171, über die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1977 in Kraft.

§ 2. Der § 6 Abs. 2 der Notariatsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes, soweit er Staatsanwälte oder rechtskundige Beamte beim Bundesministerium für Justiz betrifft, gilt nur für Zeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verbracht worden sind.

§ 3. Zeiten nach § 6 Abs. 3 Z. 1 der Notariatsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nur anzurechnen, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verbracht worden sind, Zeiten nach der Z. 2 dieser Bestimmung hingegen auch dann, wenn sie vor diesem Zeitpunkt verbracht worden sind.

§ 4. Für einen Antrag auf Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Z. 2 der Notariatsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt der Abs. 4 dieser Bestimmung sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Antrag von Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen sind, spätestens zum 30. Juni 1978 zu stellen ist.

§ 5. Die nach § 82 Abs. 1 der Notariatsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehenen „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer“ sind spätestens zum 30. Juni

1978 zu erlassen. Mit der Erlassung dieser Richtlinien verliert die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Mai 1963, BGBl. Nr. 109, über das Beurkundungsregister der Notare ihre Wirksamkeit.

§ 6. Die nach § 141 i der Notariatsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehene Geschäftsordnung der Österreichischen Notariatskammer ist spätestens zum 30. Juni 1978 zu erlassen. Bis zur Erlassung dieser Geschäftsordnung ist die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Februar 1963, BGBl. Nr. 40, über die Geschäftsordnung des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern sinngemäß auf die Österreichische Notariatskammer anzuwenden. Mit der Erlassung der Geschäftsordnung der Österreichischen Notariatskammer verliert die genannte Verordnung ihre Wirksamkeit.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren ihre Wirksamkeit

1. der § 4 Abs. 2 und der § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, RGBl. Nr. 67, enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisierung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisierungen und anderen Beurkundungen, soweit sie das Notariat betreffen;

2. die Verordnung vom 21. Februar 1942, deutsches RGBl. I S. 87, zur Änderung des Beurkundungsrechtes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren;

3. die Verordnung vom 21. Oktober 1942, deutsches RGBl. I S. 609, zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechtes.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen der Notariatsordnung stammen zu einem erheblichen Teil noch aus dem Jahr 1871. Die letzte größere Änderung hat die Notariatsordnung nur durch das Bundesgesetz vom 9. Mai 1962, BGBl. Nr. 139, erfahren, wobei jedoch bloß die — besonders aus verfassungsrechtlicher Sicht und zur Vereinfachung — unaufschiebbar gewordenen Neuregelungen vorgenommen worden sind. Doch selbst einzelne dieser im Jahr 1962 geänderten Bestimmungen haben bei ihrer praktischen Anwendung und, besonders was die Standesorganisation betrifft, im Hinblick auf die mit anderen vergleichbaren Berufsgruppen gemachten Erfahrungen gezeigt, daß sie einer erneuten Änderung bedürfen.

Der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern hat daher im Jahr 1973 dem Bundesministerium für Justiz Vorschläge für eine umfassende Änderung der Notariatsordnung unterbreitet, die sich zum Teil auf die im Jahr 1962 geänderten Bestimmungen, zum Großteil aber auf die seit dem Jahr 1871 unveränderten oder durch andere Rechtsvorschriften teilweise geänderten Bestimmungen bezogen haben.

Diese Vorschläge des Delegiertentags sind mit dessen Vertretern im Bundesministerium für Justiz eingehend beraten worden. Da diese Beratungen wegen des Umfangs der beabsichtigten Neuregelung einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen haben, eines der Anliegen des Notariats, nämlich die weitere Herabsetzung der Altersgrenze, jedoch besonders dringlich gewesen ist, hat das Bundesministerium für Justiz diesen Vorschlag des Delegiertentags vorweg einer parlamentarischen Behandlung zugeführt; die diesbezügliche Änderung der Notariatsordnung ist durch das Bundesgesetz vom 11. Juli 1975, BGBl. Nr. 414, beschlossen worden.

In der Zwischenzeit konnte auch bei den übrigen Vorschlägen des Delegiertentags mit den Standesvertretern in allen Punkten Einigung erzielt werden. Offengeblieben ist nur ein einziges wesentliches Anliegen der Notare, nämlich ihre Gleichbehandlung mit den Rechtsanwälten in der

Frage des Doktorats der Rechte als Berufserfordernis. Diese Frage soll im Zusammenhang mit der Neuregelung des Studiums der Rechtswissenschaften einer Klärung zugeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht somit im wesentlichen folgende Änderungen der Notariatsordnung vor:

1. Auf die Praxiszeit sollen angerechnet werden
 - a) Zeiten gleichartiger Verwendung im Ausland,
 - b) rechtsberufliche Tätigkeiten im In- oder Ausland an einer Hochschule oder bei einem Beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
 - c) gesetzliche Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeiten.
2. Die Besetzung von Notarstellen wird eingehend neu geregelt.
3. Die Beurkundung soll in mehrfacher Hinsicht erleichtert werden; so muß der Notar beispielsweise nicht jeden Bogen unterschreiben, es genügt vielmehr die Unterzeichnung am Schluß der Urkunde.
4. Auch die Beglaubigung soll erleichtert werden. So muß etwa bei der Beglaubigung einer Kopie der Notar nicht der Sprache der Urkunde mächtig sein, es genügt vielmehr, daß er sie eindeutig lesen kann.
5. Neu geregelt wird die Beurkundung eines tatsächlichen Vorgangs auf einem Informations-träger, wie Mikrofilm, Schallträger oder Magnetband.
6. Der Notar wird wie das Gericht Beurkundungen aus öffentlichen Büchern und solchen Registern vornehmen, also beispielsweise Grundbuchsätze ausstellen oder Bestätigungen über eine aus dem Handelsregister sich ergebende Vertretungsbefugnis der Partei erteilen dürfen.
7. Es wird, ähnlich dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, eine Österreichische Notariatskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechtes gebildet. Organe werden der Delegiertentag, der Präsident, der Ständige Ausschuss und die Rechnungsprüfer sein.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird dem Bund keine erhöhten Verwaltungskosten verursachen.

Mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ist gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien der Bundesminister für Justiz zu betrauen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zum § 1 Abs. 2

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343/1970, ist es möglich und notwendig geworden, in der Notariatsordnung klarzustellen, daß auch diese Tätigkeit zum Wirkungskreis der Notare gehört und daß sie auch in diesem Bereich den Bestimmungen der Notariatsordnung unterliegen.

Zum § 6 Abs. 1 Buchstaben d und e

Aus legistischen Gründen wird der Buchstabe d auf die Anführung der für die Ernennung erforderlichen Dauer der Mindestpraxiszeit beschränkt, während die nähere Ausführung der Art derselben, besonders auch hinsichtlich der anrechenbaren Zeiten, in den Abs. 2 bis 5 dieses Paragraphen vorgenommen wird.

Die Anfügung des Buchstaben e ist durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr (§ 19 Abs. 1 Buchstabe e) und den schon bisher anerkannten Grundsatz, daß die Amtsführung eines Notars zumindest sechs Jahre dauern soll (vgl. etwa § 10 Abs. 3), begründet.

Zum § 6 Abs. 2 bis 5

Der Abs. 2 entspricht der bisher im Buchstaben d des § 6 Abs. 1 enthaltenen näheren Umschreibung von Art und Dauer der praktischen Verwendung. Der angeführte Personenkreis ist noch hinsichtlich derjenigen Personen ergänzt worden, die — gleich den Richtern — ebenfalls die Richteramtprüfung abgelegt haben und einschlägige Tätigkeiten ausüben.

Der Abs. 3 bringt in der Z. 1 — ähnlich wie die RAO-Novelle 1973 — eine (auf höchstens ein Jahr beschränkte) Anrechenbarkeit von Praxiszeiten im Ausland und bei einem Wirtschaftstreuhänder (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder als Hochschulassistent. Die Einschränkung, daß diese Verwendungen für die Ausübung des Notarberufs dienlich gewesen sein müssen, soll gewährleisten, daß nur solche Tätigkeiten angerechnet werden, die diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllen.

Die in der Z. 2 des Abs. 3 vorgesehene Anrechenbarkeit von Wehrdienstzeiten oder Zeiten eines Zivildienstes trägt vor allem dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Kandidaten (Wehruntaugliche wären begünstigt) Rechnung.

Die Beurteilung und Entscheidung, ob es sich um nach Abs. 3 anrechenbare Zeiten handelt, obliegen nach Abs. 4 der Notariatskammer. Hierdurch sollen spätere Unklarheiten über Praxiszeiten einzelner Notariatskandidaten vermieden werden. Aus demselben Grund ist auch eine Befristung der Antragstellung vorgesehen.

Der Abs. 5 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 2, legt jedoch mit Rücksicht auf die Neuregelung des Abs. 3 ausdrücklich fest, daß solche Zeiten bei der verkürzten Dauer der praktischen Verwendung nicht berücksichtigt werden dürfen. In diesen Fällen ist nämlich eine möglichst sachbezogene, auf den unmittelbaren Aufgabenbereich des Notars beschränkte oder doch eine dazu in einem besonderen Naheverhältnis stehende Praxis geboten.

Zum § 8 Abs. 2

Die Bestimmung über die Abhaltung von Amtstagen gehört systematisch richtig zum § 31 und ist dort — etwas geändert — als Abs. 2 angefügt.

Zum § 10 Abs. 2 und 3

Die Bestimmung über die Ausschreibung einer Notarstelle (Abs. 2) ist einerseits vereinfacht und andererseits genauer gefaßt worden.

Im Abs. 3 wird zunächst klargestellt, daß auch der Tausch von Notarstellen immer die entsprechenden Ernennungen durch den Bundesminister für Justiz voraussetzt. Daß ein Tausch nicht mehr durchgeführt werden kann, wenn einer der beteiligten Notare das 64. Lebensjahr vollendet hat oder seine Amtszeit in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt, entspricht — unter Bedachtnahme auf die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr (siehe auch die Erläuterungen zum § 6 Abs. 1 Buchstabe e) — dem bisherigen Abs. 3.

Die in einem neuen Abs. 4 vorgeschlagene Regelung bezüglich der sechsjährigen Dauer entspricht einer schon seit langem in Anlehnung an den Abs. 3 geübten und bewährten Praxis. Sie bezweckt, die Beständigkeit der Amtsführung für eine für die Bevölkerung notwendige und für die Notare tragbare Dauer zu sichern, und soll gleichzeitig der Berechnung auf Ernennung und darauffolgende Bewerbung um eine andere Notarstelle einen Riegel vorschieben.

Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5.

Zum § 11

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung. Die im derzeitigen Abs. 1

noch enthaltene Bestimmung, daß Bewerber aus dem Rechtsanwaltsstand ihre Gesuche durch die Rechtsanwaltskammer vorzulegen haben, ist in der Notariatsordnung weder am Platz noch notwendig; es wird auch hinsichtlich allfälliger Bewerber aus dem Richterstand oder anderer in Betracht kommender Rechtsberufe nicht in der Notariatsordnung festgelegt, auf welchem Weg sie ihre Bewerbungsgesuche — gemäß den für sie geltenden Vorschriften — vorzulegen haben.

Der Abs. 2 entspricht hinsichtlich der Erstattung der Besetzungsvorschläge im wesentlichen der bisherigen Regelung der Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen.

Im übrigen ist, entsprechend der bisherigen Übung und der auch sonst für Besetzungsvorschläge üblichen Vorgangsweise, ausdrücklich festgelegt, daß, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, ein sogenannter Dreivorschlag zu erstatten ist; es sind jedoch auch die übrigen Bewerber — gesondert — anzuführen.

Der Abs. 3 enthält eine Aufzählung derjenigen Umstände, die bei der Prüfung der Eignung eines Kandidaten für die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag zu berücksichtigen sind. Es handelt sich hiebei um Gesichtspunkte, die schon bisher in der Praxis der Besetzungsvorschläge weitestgehend berücksichtigt worden sind, ohne daß hierfür allerdings eine gesetzliche Grundlage bestanden hat.

In der nach Abs. 4 vorgeschriebenen Begründung der Besetzungsvorschläge werden alle für die Erstattung desselben maßgebenden Gesichtspunkte, gegebenenfalls auch die für eine andere Reihung eines Bewerbers sprechenden Umstände anzuführen sein.

Der Abs. 5 entspricht im wesentlichen der diesbezüglichen Regelung des Richterdienstgesetzes (§ 32 Abs. 6).

Der Abs. 6 enthält Einzelheiten über die von der Notariatskammer den Besetzungsvorschlägen beizuschließenden Belege und sonstigen Unterlagen. Auch diese Bestimmung entspricht weitgehend der bestehenden Praxis.

Zum § 14 Buchstabe b

Durch die Neufassung dieser Bestimmung und des § 47 Abs. 2 wird ermöglicht, die Amtsunterschrift des Notars auf den Familiennamen zu beschränken und den Hinweis auf seine Eigenschaft als öffentlicher Notar nicht eigenhändig beifügen zu müssen, sondern auch auf andere Art, also z. B. mit einem Stempel oder mit der Schreibmaschine, setzen zu können. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung im täglichen Kanzleibetrieb, ohne die Beweiskraft der Unterschrift in irgendeiner Weise zu schwächen.

Zum § 21

Diese erst im Jahr 1963 neu geformte Bestimmung hat in ihrer praktischen Anwendung einige Unklarheiten, besonders durch eine gewisse Vermengung der Begriffe Urlaub und Erkrankung, erkennen lassen. Sie ist daher ganz neu gefaßt worden:

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Abs. 1, ergänzt diesen jedoch durch die Aussage, wann die Bewilligung zu erteilen ist, nämlich grundsätzlich dann, wenn nicht wichtige Gründe die Anwesenheit des Notars an seinem Amtssitz fordern.

Der Abs. 2 regelt die Abwesenheit des Notars aus anderen Gründen als zur Vornahme von Amtshandlungen, also besonders wegen Urlaubs oder beispielsweise wegen Teilnahme an einem Kongreß. Eine Abwesenheit bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen, wobei Sonn- und Feiertage außer Betracht bleiben, sodaß z. B. auch Freitag, Samstag und Montag drei aufeinanderfolgende Tage sind, bedarf keiner besonderen Maßnahme.

Der Abs. 3 sieht eine gesonderte Bewilligung für den Fall vor, daß die Dauer der durch Abs. 2 erfaßten Nichtausübung des Amtes innerhalb eines Kalenderjahrs insgesamt 60 Tage übersteigen würde. Diese Bewilligung ist jedenfalls dann zu erteilen, wenn der Notar noch nicht 60 Tage zu Erholungszwecken verbraucht hat. Dadurch ist dem Notar ein Erholungsurlaub in der Dauer von jährlich 60 Tagen gesichert.

Der Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 6.

Der Abs. 5 stellt klar, daß eine länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauernde Abwesenheit des Notars wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen Grundes, also z. B. weil er wegen einer Naturkatastrophe an seinen Amtssitz nicht zurückkehren kann, zwar anzeigepflichtig ist, nicht aber einer „Bewilligung“ bedarf.

Die bisher im Abs. 7 vorgesehene Mitteilung der Urlaubsbewilligung an den Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Zum § 31

Der erste Satz des Abs. 1 legt den Grundsatz fest, daß der Notar seine Berufstätigkeit in der Kanzlei seines Amtssitzes auszuüben hat. Diese Forderung ist vom Delegiertentag mit Rücksicht auf den Sinn der Systemisierung der Notarstellen und zur Vermeidung unzulässiger Konkurrenzierungen innerhalb des Notarenstandes erhoben worden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist nur in den hier angeführten Ausnahmefällen zulässig.

Die bisher im § 8 Abs. 2 enthaltene Regelung über die Abhaltung von Amtstagen ist — wie schon oben erwähnt — aus systematischen Gründen in den Abs. 2 dieses Paragraphen übertragen worden.

Zum § 37 Abs. 2

An Stelle des bisher in dieser Bestimmung verwendeten veralteten Ausdrucks „Hilfsarbeiter“ wird nunmehr die Wendung „der bei ihm Beschäftigten“ gebraucht, wodurch nicht nur die Angestellten der Amtskanzlei, sondern auch alle diejenigen Personen erfaßt sein sollen, die vom Notar, wenn auch nur fallweise und gleichgültig zu welcher Tätigkeit, in den Kanzleiräumen beschäftigt werden.

Zum § 44 Abs. 3

Die Erweiterung dieser Bestimmung auch auf sonstige in der betreffenden Urkunde vorkommenden Zahlen ist nicht nur eine Erleichterung für den Kanzleibetrieb, sondern auch für die Parteien, weil die Anhäufung mehrerer in Worten geschriebener Zahlen im Notariatsakt, besonders für die mit dieser Schreibweise nicht vertrauten Parteien, oft nur schwer leserlich ist.

Zum § 47 Abs. 2

Die bisher vorgesehene Unterfertigung einer aus mehreren Bogen (Blättern) bestehenden Notariatsurkunde durch den Notar auf jedem Bogen (Blatt) ist als Sicherung überflüssig, weil diese Urkunden ohnedies in dauernder Verwahrung des Notars bleiben. Die nunmehr vorgeschlagene Erleichterung gefährdet daher in keiner Weise die Glaubwürdigkeit der Urkunden und entlastet den Notar von überflüssigen Amtsunterschriften, die sich besonders durch die infolge zeitgemäßer Vervielfältigungsgeräte in größtem Ausmaß verwendeten Blätter (statt Bögen) verdoppelt haben.

Bezüglich der Erleichterung der Amtsunterschrift siehe die Erläuterungen zum § 14 Buchstabe b.

Zum § 55

In diese Bestimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1882, RGBl. Nr. 67, und der Verordnung vom 21. Februar 1942, dRGBl. I S. 87, eingearbeitet worden, sodaß nunmehr die für die Rechtssicherheit so bedeutsame Frage der Feststellung der Identität wieder in der Notariatsordnung selbst geregelt sein soll.

Der Abs. 2 stellt unter Bedachtnahme auf den § 57 klar, welche Personen als Identitätszeugen ausgeschlossen sind, wobei abweichend von der geltenden Rechtslage ein Verwandtschaftsverhältnis zu einer am Akt beteiligten oder darin begünstigten Person, entsprechend den Erfahrungen der Praxis, kein Ausschließungsgrund mehr sein soll. Auch die nach § 57 Abs. 2 für Aktszeugen geforderte Voraussetzung, die Sprache, in der der Akt aufgenommen wird, verstehen, lesen und schreiben können zu müssen, wird für Identitätszeugen nicht für erforderlich gehalten.

Zum § 57 Abs. 1

Die Herabsetzung des Mindestalters von Aktszeugen vom 20. auf das 18. Lebensjahr trägt der heutigen Auffassung von der früher eintretenden Reife Rechnung. Die hier vorgesehene beschränkte Geschäftsfähigkeit bleibt auch nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 19 Jahre in einem entsprechenden Verhältnis zu diesem.

Die seinerzeitige Beschränkung auf Personen „männlichen Geschlechts“ ist bereits durch die I. Teilnovelle zum ABGB gegenstandslos geworden.

Zum § 59 Abs. 1

Die Anwesenheit des Aktszeugen „bei der Erklärung der Parteien über die in den Akt aufzunehmenden Bestimmungen“ ist entbehrlich; sie ist für die Zeugen oftmals mit einem unverhältnismäßigen Zeitaufwand verbunden und wird auch wegen häufiger Vertraulichkeit solcher Besprechungen von den Parteien als störend empfunden.

Zum § 68 Abs. 1 Buchstabe e

Die Neufassung dieses Buchstaben enthält dessen bisherigen Wortlaut mit einer klarstellenden Ergänzung.

Zum § 68 Abs. 2

Die Verordnung vom 21. Februar 1942, dRGBl. I S. 87, hat den Buchstaben d des § 68 Abs. 1 aufgehoben und als Soll-Vorschrift übernommen. Da diese Verordnung im Zug der Rechtsbereinigung aufzuheben ist, ist ihr Inhalt wieder in die Notariatsordnung einzufügen, und zwar im Sinn der bestehenden Rechtslage in den Abs. 2 und entsprechend der Neufassung des § 55.

Zum § 76 Abs. 1 Buchstabe j

Die Anführung des Buchstaben j entspricht dem neu vorgesehenen § 89 a.

Zum § 77

Der Abs. 1 stellt zunächst klar, daß es zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Urkunde mit einer Kopie genügt, daß der Notar die betreffende Urkunde eindeutig lesen kann. Dies gilt sowohl für die Beglaubigung fremdsprachiger Urkunden als auch gegebenenfalls für Urkunden mit ungewöhnlichen Schriftzeichen.

Eine weitere Erleichterung, durch die jedoch die Rechtssicherheit keineswegs beeinträchtigt wird, bringt der zweite Satz dieses Absatzes, indem er es für die Beglaubigung der Übereinstimmung einer auf photomechanischem oder ähnlichem Weg (wodurch alle derartigen, möglicherweise auch erst in Zukunft hinzukommenden Vervielfältigungen erfaßt werden sollen) hergestellten

Kopie als genügend erachtet, daß diese Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist. Hiedurch soll der Notar auch die Beglaubigung der Übereinstimmung solcher Urkunden vornehmen können, deren Übereinstimmung er nicht durch Vergleichen feststellen kann, weil er etwa die Schriftzeichen nicht lesen kann oder weil die Urkunde eine Zeichnung enthält, bei der die Übereinstimmung mit der Kopie nur durch komplizierte Messungen festgestellt werden könnte.

Diese Neuregelung trägt der heute allgemeinen Benützung von Kopiergeräten Rechnung und ermöglicht es, bei voller Wahrung der Rechtssicherheit, den diesbezüglich berechtigten, wegen der bisherigen Rechtslage jedoch unerfüllbaren Wünschen der Parteien nachzukommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch vorgeschrieben, daß eine solche Kopie immer eine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite sein muß.

Der Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Abs. 2. Das Wort „vollständig“ vor „Übereinstimmung“ konnte als überflüssig gestrichen werden.

Der Abs. 3 zählt — in Zusammenfassung der bisherigen Abs. 3 und 4 — übersichtlich auf, welche Angaben die Beglaubigungsklausel zu enthalten hat. Neu ist hierbei nur die Z. 3, die besonders wegen der Ablichtungen eingefügt worden ist. Hingegen konnte — ebenfalls mit Beziehung auf Ablichtungen (im weiteren Sinn), die ja eine bildgetreue Wiedergabe des Originals sind — als kanzleitechnische Erleichterung vorgesehen werden, daß diejenigen Umstände in der Beglaubigungsklausel nicht besonders anzuführen sind, die in der Regel ohnedies aus der Kopie selbst ersichtlich sind, also beispielsweise Stempelmärken oder allfällige Änderungen, Streichungen oder Einfügungen in der Urschrift oder im Urbild.

Der Abs. 4 entspricht dem derzeitigen Abs. 5.

Zum § 79

Die Beglaubigung von Unterschriften soll nicht nur — wie bisher — bei Unterfertigung oder Anerkennung vor dem Notar möglich sein, sondern in bestimmten Fällen auch auf Grund einer schriftlichen Anerkennung jeder einzelnen zu beglaubigenden Unterschrift in Verbindung mit einer beim Notar hinterlegten Musterunterschrift. Dadurch soll die Unterschriftsbeglaubigung in einem gerade noch vertretbaren Ausmaß für denjenigen Kundenkreis erleichtert werden, der einerseits infolge ständiger Verbindung vom Notar her noch überschaubar und durch persönliche Kenntnis, aber auch durch eine gesetzlich geregelte, dadurch gleichfalls Mißbräuche hintanhaltende Organisationsform besonders vertrauenswürdig ist, andererseits durch

den immer größeren Termin- und Zeitmangel nicht bei jeder Unterschriftsleistung den Notar persönlich aufsuchen oder auf diesen warten kann. Es ist hierbei im besonderen auch darauf Bedacht genommen worden, daß solche Unterschriftsbeglaubigungen oft mehrmals täglich erforderlich sind.

In diesem Sinn stellt zunächst der Abs. 1 klar, daß unter einer „Unterschrift“ auch eine Firmazeichnung zu verstehen ist.

Der Abs. 2 enthält sodann die Neuregelung für Musterunterschriften. Er beschränkt diesen Vorgang — aus den schon oben angeführten Gründen — auf den umschriebenen Personenkreis. Durch den Begriff „unter öffentlicher Aufsicht stehende juristische Personen“ sollen vor allem Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften erfaßt werden. Es wird jedoch auch in diesem Bereich jeweils der Beurteilung durch den Notar unterliegen, ob er im Einzelfall eine Musterunterschrift annimmt oder nicht.

Der Abs. 3 enthält die erforderliche Anpassung an den neugefaßten § 55.

Der Abs. 4 soll verhindern, daß der Partei, die tatsächlich unterschrieben hat und deren Unterschrift als echt beurkundet worden ist, durch einen Formfehler ein Schaden erwächst.

Der Abs. 5 ist eine Neufassung einer Bestimmung, die durch die Verordnung vom 21. Februar 1942, dRGL. I S. 87, durch eine im wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmung ersetzt worden, nunmehr aber wieder in die Notariatsordnung aufzunehmen ist.

Zum § 80 Abs. 2

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der Änderung des § 55 und der §§ 84, 87 und 88 Rechnung.

Zum § 81

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der Änderung des § 55 Rechnung.

Zum § 82 Abs. 1

Die Gestaltung des Beurkundungsregisters im gesetzlichen Rahmen des § 82 kann als standesinnere Angelegenheit der Bundesorganisation des österreichischen Notariats überlassen werden (siehe § 140 a Abs. 2 Z. 8 idF des Entwurfes).

Zum § 82 Abs. 4

Diese Bestimmung ist eine Folge der neuen Regelung des § 79 Abs. 2.

Zum § 84 Abs. 2

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der Änderung des § 55 Rechnung.

Zum § 87 Abs. 3

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der Änderung des § 55 Rechnung.

Zum § 88 Abs. 2

Die Bestimmung, daß die hier beizuziehenden Zeugen dem Notar persönlich bekannt sein müssen, entspricht zwar dem bisherigen § 55, nicht aber den hiezu ergangenen ergänzenden Vorschriften (siehe die Erläuterungen zum § 55). Es sind daher die entsprechende Anpassung vorzunehmen und der gesamte Absatz neu zu fassen.

Zum § 88 Abs. 5

Diese Bestimmung ermöglicht eine neue Art von Beurkundungen, der im Hinblick auf die Technisierung im Geschäftsbetrieb künftig erhöhte Bedeutung zukommen kann. Sie entspricht diesbezüglichen Wünschen der Wirtschaft und könnte besonders die Speicherung von Belegen u. dgl. auf platzsparenden Informationsträgern ohne Verminderung der Beweissicherung ermöglichen.

Unter „Informationsträger“ soll jede Art von Datenträgern oder Datenspeichern verstanden werden.

„Verwahrung“ im Sinn dieser Bestimmung soll auch dann gegeben sein, wenn der Notar den Informationsträger bei einem Dritten derart verwahrt, daß nur der Notar über den Informationsträger verfügen kann.

Zum § 89 a

Durch diese Bestimmung werden die Notare ermächtigt, Beurkundungen über Eintragungen in öffentlichen Büchern oder öffentlichen Registern mit der gleichen rechtlichen Wirkung vorzunehmen, wie sie von der das betreffende öffentliche Buch oder Register führenden Behörde vorgenommen werden können. Hiedurch sollen in erster Linie die Ausstellung von Grundbuchs- und Handelsregisterauszügen und -abschriften sowie die Erteilung von Bestätigungen, also besonders im Sinn des § 82 der Grundbuchvorschrift oder über eine aus dem Handelsregister sich ergebende Vertretungsbefugnis einer Partei — solche Beurkundungen werden häufig im Bereich des Gesellschaftsrechts von ausländischen Beteiligten verlangt und sind im Ausland (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz) schon zulässig —, durch die Notare ermöglicht werden. Auf diese Weise werden einerseits die mit der Grundbuchs- und Handelsregisterführung betrauten Gerichtsabteilungen entlastet und andererseits die Parteien in die Lage versetzt, möglichst rasch und mit der gleichen Sicherheit zu derartigen Auszügen oder Bestätigungen zu gelangen.

Hinsichtlich der erwähnten Beurkundung einer aus dem Handelsregister sich ergebenden Vertretungsbefugnis ist noch zu erwähnen, daß eine solche Beurkundung entweder gesondert oder im Zusammenhang mit einer anderen Notariatsurkunde vorgenommen werden kann.

Zum § 97 Abs. 1

Diese Ergänzung trägt der Einfügung des § 89 a Rechnung.

Zum § 106 a

Diese Bestimmung ist die erforderliche Ergänzung zum § 88 Abs. 5.

Zum § 107 Abs. 2

Die hier angeführten Worte haben, entsprechend der Änderung des § 116, zu entfallen.

Zum § 113 Buchstabe d

Die Anführung der Urkundenstempel ist entbehrlich; durch die Streichung dieser Bestimmung wird eine Entlastung des Kanzleibetriebs erreicht.

Zum § 113 Buchstabe e

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Notariatstarifgesetzes, wonach die Gebühren nicht in der Notariatsurkunde zu verzeichnen sind (§ 15), hat auch die daraus sich ergebende Eintragung dieser Gebühren in das Geschäftsregister zu entfallen.

Zum § 114 Abs. 2

Die Unterfertigung jeder Seite des Geschäftsregisters kann entfallen, weil das Register nur noch als gebundenes Buch mit fortlaufenden Seitennummern geführt wird (worauf schon das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 65, Bedacht genommen, indem es den § 112 Abs. 3 entsprechend geändert hat); die Unterfertigung jeder Seite ist daher als Sicherungsmaßnahme nicht mehr erforderlich und kann zur Entlastung der Notare unterbleiben. Die bisherige Regelung beruht noch auf der Annahme, daß der Notar das Register in einzelnen Bögen oder Blättern führt.

Zum Einleitungssatz des § 116

Da im § 116 nicht nur die Führung von Büchern geregelt wird, ist der Einleitungssatz entsprechend zu ergänzen.

Zum § 116 Abs. 1 Buchstabe b

Die Führung eines besonderen alphabetischen Verzeichnisses für letztwillige Erklärungen ist, besonders mit Rücksicht auf die Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters und die hierüber zu erlassenden Richtlinien (siehe § 140 a Abs. 2 Z. 5), entbehrlich.

Zum § 116 Abs. 1 Buchstaben c und d

Der Buchstabe c ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 79 Abs. 2 erforderlich.

Durch den Buchstaben d wird klargestellt, wie die Sammlung der Protestvermerke zu ordnen ist.

Zum § 117

Im Abs. 1 wird zunächst der veraltete und hier jedenfalls unzutreffende Begriff „Hilfsarbeiter“ durch den Begriff „Angestellte“ ersetzt, wodurch auch klargestellt wird, daß die betreffenden Personen in einem Dienstverhältnis stehen, auf das das Angestelltengesetz anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1 Z. 4 Angestelltengesetz).

Der Abs. 2 erster Satz entspricht inhaltlich dem geltenden Abs. 2. Der zweite Satz dieses Absatzes legt etwas deutlicher, als es derzeit im Abs. 3 zum Ausdruck kommt, einerseits die Anzeigepflicht des Notars und andererseits die Pflicht der Notariatskammer, die Eintragung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorzunehmen, fest.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen dem derzeitigen Abs. 3, soweit er nicht schon im neuen Abs. 2 enthalten ist.

Der Abs. 5 enthält eine bisher gesetzlich nicht vorgesehene Regelung der Frage, wie sich Dienstverhinderungen wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen wichtigen, die Person des Notariatskandidaten betreffenden Grundes (vgl. etwa § 8 Abs. 3 AngG) oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie ein Urlaub auf die Eintragung im Verzeichnis auswirken. Er löst diese Frage, die von der Frage der diesbezüglichen arbeitsrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis unabhängig ist, dahin, daß solche Abwesenheiten nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung anzusehen sind. Dies bedeutet, daß — was sich aus dem Wort „soweit“ ergibt — erst eine die angeführten Zeiten übersteigende Abwesenheit anzeigepflichtig ist und eine Unterbrechung der praktischen Verwendung herbeiführt.

Zum § 117 a

Da einerseits der § 118 hinsichtlich der Verwendung der Notariatskandidaten zu ergänzen ist, andererseits die in den Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen derzeit enthaltenen Bestimmungen über die Führung des Kandidatenverzeichnisses systematisch ohnedies nicht ganz hier hereinpasse, sind sie, daraus entnommen, sprachlich verbessert und übersichtlich gegliedert, als § 117 a eingefügt worden.

Zum § 118 Abs. 1 und 2

Der Abs. 1 enthält eine bisher in der Notariatsordnung nicht enthaltene Anweisung zur

Verwendung und Heranbildung des Standesnachwuchses. Zum Zweck einer möglichst umfassenden Ausbildung soll der Notariatskandidat in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit zur Mitarbeit herangezogen werden und alle Tätigkeiten ausüben müssen, die nicht ausdrücklich dem Notar vorbehalten sind. Der Notar ist verpflichtet, dem Notariatskandidaten die Ausbildung in diesem Sinn angedeihen zu lassen.

Zur Entwicklung seiner Fähigkeiten zur selbstständigen Tätigkeit kann ein Notariatskandidat, der bereits die Notariatsprüfung oder aber auch die Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung bestanden hat, vom Notar auch zu Tätigkeiten herangezogen werden, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen, also beispielsweise zur Aufnahme von Protokollen, Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, Aufnahme von Wechselprotesten, Todfallsaufnahmen usw. Es müssen jedoch alle derart errichteten Urkunden zu ihrer Rechtswirksamkeit vom Notar unterfertigt werden.

Zum § 118 a

Im Abs. 1, dessen Buchstaben e und f erst kürzlich geändert worden sind (siehe die Bundesgesetze BGBl. Nr. 414/1975 bzw. 498/1974) werden weiter die Buchstaben a, b und i unter Bedachtnahme auf den neuen Sprachgebrauch und systematisch passender gefaßt und schließlich ein Buchstabe j angefügt, der auf den neuen § 119 Abs. 4 Bedacht nimmt.

Der Abs. 2 stellt klar, mit welchem Zeitpunkt die Streichung zu verfügen ist. Demnach ist maßgebend beispielsweise beim Buchstaben a der Tag des Austritts oder der Unterbrechung, bei den Buchstaben b oder f bis h der Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidung.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Darüber hinaus wird auch dem Notar in den Fällen, in denen auch er betroffen sein kann (gesetzwidrige Verwendung, unzureichende Ausbildungsmöglichkeit), ein Anhörungs- und Berufungsrecht eingeräumt.

Zum § 119 Abs. 3 und 4

Im Abs. 3 wird zunächst klargestellt, daß auch ein Notariatskandidat, der zum Substituten bestellt werden soll, „geeignet“ sein muß, es dürfen also beispielsweise keinerlei Bedenken gegen seine Bestellung zum Substituten bestehen. Im übrigen wird — wie bisher — verlangt, daß der Substitut alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wobei allerdings in weitgehender Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung eine verkürzte Zeit der praktischen Verwendung genügt. Bei der Mindestzeit von bloß zwei Jahren wird noch weiter

darauf Bedacht genommen, daß unter besonderen Umständen, etwa weil zwischen dem Notar und dem zu bestellenden Substituten ein besonderes Naheverhältnis besteht, die Bestellung eines anderen Substituten nicht angebracht wäre. In diesem Fall ist aber stets auch die Zustimmung des Bundesministers für Justiz einzuholen.

Der Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß auch eine andere „geeignete Person“ zum Substituten bestellt werden kann, die nicht Notar oder Notariatskandidat ist und daher insoweit nicht den Bestimmungen der Notariatsordnung unterläge. Es wird daher festgestellt, daß ein solcher Substitut für die Dauer der Ausübung der Substitution als Notariatskandidat gilt.

Zum § 120 Abs. 1

Durch die Neufassung dieses Absatzes wird klargestellt, daß als Dauersubstitut immer nur ein Notar oder Notariatskandidat desselben Kammersprengels und nicht auch eine „andere geeignete Person“ in Betracht kommt.

Zum § 120 Abs. 2

Hier wird zunächst ein überholtes Zitat (§ 21 Abs. 7) gestrichen.

Weiter wird durch Anfügung eines entsprechenden Satzes darauf Bedacht genommen, daß sich bei Bestellung eines Notariatskandidaten zum Dauersubstituten desjenigen Notars, in dessen Amtskanzlei er angestellt ist, oft zwangsläufig kurzfristige Substitutionen ergeben, bei denen die jedesmalige Anzeige nach Abs. 2 einen unverhältnismäßigen Aufwand sowohl für den Notar als auch für die Gerichtshöfe und für die Notariatskammern bedeutet. Die Anzeige soll daher in diesen Fällen schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

Zum § 120 Abs. 3

Unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß die Amtsgeschäfte für eine Notarstelle nur von einer Person besorgt werden sollen, wird doch für den Fall, daß die Partei andernfalls Schaden leiden könnte, die Möglichkeit eröffnet, daß der Dauersubstitut auch während der Zeit, für die ein anderer Substitut bestellt ist, notarielle Amtshandlungen vornehmen kann, ohne befürchten zu müssen, deshalb disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden.

Zum § 123 Abs. 5

Hier gilt das zum § 120 Abs. 3 Gesagte sinngemäß.

Zur Überschrift zum VIII. Hauptstück

Diese Überschrift ist mit Rücksicht auf die Errichtung einer Österreichischen Notariatskammer durch die §§ 140 ff. zu ergänzen.

Zum § 124 Abs. 3

Durch diese Bestimmung wird besonders mit Rücksicht auf die diesbezügliche Feststellung im § 140 Abs. 1 ausdrücklich klargestellt, daß es sich bei den Notariatskollegien und ihren Gruppen um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

Zum § 128 Abs. 3 und 4

Die im Abs. 3 vorgesehene Erweiterung der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist zur Bewältigung des erhöhten Arbeitsaufwandes erforderlich.

Hinsichtlich des Abs. 4 gilt das zum § 124 Abs. 3 Gesagte sinngemäß.

Zum § 130 Abs. 1

Die Neufassung des ersten Satzes dieser Bestimmung trägt der Änderung des § 6 Abs. 2 und des § 119 Abs. 3 Rechnung.

Zum § 134 Abs. 2 Z. 12

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der geänderten Organisationsform Rechnung.

Zum § 136

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll den Notariatskandidaten in den Notariatskammern das Recht eingeräumt werden, bei den hier angeführten Beratungen und Beschlußfassungen der Notare anwesend zu sein; eine Beteiligung daran ist allerdings nicht gestattet. Die Einräumung dieses Rechtes ist besonders mit Rücksicht auf die weitgehende Eingliederung der Notariatskandidaten in den Notarenstand und überdies dadurch gerechtfertigt, daß gerade Beratungen dieser Art für den Standesnachwuchs sehr aufschlußreich sein können und auch zum besseren Verständnis der von der Notariatskammer getroffenen Verfügungen beitragen.

Zum § 140

Ohne eine wesentliche inhaltliche Änderung zu erfahren, soll die bestehende Bundesorganisation der Notariatskammern, nämlich der „Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern“, in Anlehnung an ähnliche Einrichtungen anderer Standesgesetze, wie z. B. der Rechtsanwaltsordnung, des Ärztegesetzes oder des Ingenieurkammergesetzes, durch eine „Österreichische Notariatskammer“, also eine Bundeskammer, ersetzt werden.

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung ist zunächst folgendes auszuführen:

1. Kompetenzrechtlich ist davon auszugehen, daß die Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe gemäß Art. 10

Abs. 1 Z. 6 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Die Einrichtung von Notariatskammern wie auch die Einrichtung einer „Österreichischen Notariatskammer“ sind daher nicht dem Kompetenztatbestand „Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zuzuordnen, sondern vielmehr dem erwähnten Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof hat unter Berufung auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ausdrücklich ausgesprochen, daß Angelegenheiten der Rechtsanwälte einschließlich der Einrichtung beruflicher Vertretungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache seien. Dabei ist es nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs gleichgültig, ob sich solche beruflichen Vertretungen auf das ganze Bundesgebiet erstrecken.

Eben das muß aber auch sinngemäß für die Einrichtung von Notariatskammern gelten, weil Notare und Rechtsanwälte in kompetenzrechtlicher Hinsicht im Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG völlig gleich behandelt werden. Die Einrichtung einer Bundes-Notariatskammer durch ein Bundesgesetz ist daher vom kompetenzrechtlichen Standpunkt unbedenklich (vgl. Verfassungsgerichtshof Sammlung 5129/1965).

2. Die Organisation der Selbstverwaltung der Notare ist verfassungsrechtlich nicht ausdrücklich geregelt. Weder die Notariatskammern auf Landesebene noch eine „Österreichische Notariatskammer“ sind im Bundes-Verfassungsgesetz ausdrücklich erwähnt. Die Zulässigkeit dieser Form der Selbstverwaltung kann daher nur mittelbar aus Bestimmungen der Verfassung abgeleitet werden. Die Einrichtung der Landesnotariatskammern als Selbstverwaltungskörper wurde jedoch von dem Bundes-Verfassungsgesetz vorgefunden, und es handelt sich dabei, wie bei anderen Fällen der beruflichen Selbstverwaltung, um eine von der Bundesverfassung als bestehend vorausgesetzte Institution. Dabei kommt es aber nur auf das Bestehen einer beruflichen Selbstverwaltung der Notare schlechthin und nicht auf den Umstand an, ob es sich um eine Organisation auf Landes- oder Bundesebene handelt. Die in Aussicht genommene „Österreichische Notariatskammer“ stellt daher nur eine Organisationsform der traditionellerweise vom Bundesverfassungsgesetz vorausgesetzten und im Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 enthaltenen gesetzlichen Berufsvertretung auf Bundesebene dar. Gegen eine solche organisatorische Ausweitung einer bereits bestehenden Einrichtung der Selbstverwaltung bestehen keine Bedenken (vgl. VfSlg. 2500/1963 und 3290/1957).

3. Obwohl das System der Selbstverwaltung im Hinblick auf die Weisungsfreiheit eine Ausnahme vom Art. 20 Abs. 1 B-VG darstellt, wird der Bereich der beruflichen Selbstverwaltung der

Notare und somit die Ausnahme vom Art. 20 Abs. 1 B-VG — wie die obigen Ausführungen zeigen — inhaltlich nicht erweitert. Es handelt sich nur um eine interne Umschichtung der Organisation.

Im übrigen ist zu dieser Bestimmung noch zu bemerken:

Nach Abs. 1 wird die Österreichische Notariatskammer aus allen Notariatskammern Österreichs gebildet. Sie ist — wie dies nunmehr auch durch den § 124 Abs. 3 und den § 128 Abs. 4 hinsichtlich der Notariatskollegien und der einzelnen Notariatskammern klargestellt wird — eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wie derzeit schon der Delegiertentag (§ 141 Abs. 3), soll auch die „Österreichische Notariatskammer“ nach Abs. 2 zur Führung des Staatswappens und zur Verwendung eines entsprechenden Amtssiegels berechtigt sein.

Zum § 140 a

Der Abs. 1 legt den Aufgabenbereich der Österreichischen Notariatskammer im allgemeinen fest. Danach ist sie berufen, die Rechte und Angelegenheiten des österreichischen Notariats, soweit sie dessen Gesamtheit betreffen oder über den Bereich einer einzelnen Notariatskammer hinausgehen, also beispielsweise auch bei Meinungsverschiedenheiten zweier Notariatskammern, zu wahren und zu vertreten.

Der Abs. 2 zählt einzelne Befugnisse der Österreichischen Notariatskammer beispielsweise auf.

Die Z. 1 dieses Absatzes entspricht im wesentlichen dem § 134 Abs. 2 Z. 7.

Die Z. 2 ist die zur Deckung des Aufwands der Österreichischen Notariatskammer erforderliche Bestimmung.

Die Z. 3 betrifft die Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich, also beispielsweise zu ausländischen Organisationen des Notariats oder zu in- und ausländischen Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft oder auch anderer Berufsgruppen.

Durch die Z. 4 soll vor allem auch die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für Notare, auch wenn sie sich schon im Ruhestand befinden, sowie für deren Angehörige oder Hinterbliebene erfaßt sein.

Die Z. 5 enthält die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung und Führung des — bereits bestehenden — Zentralen Testamentsregisters sowie zur Erlassung diesbezüglicher Richtlinien.

Die Z. 6 entspricht der Regelung des § 134 Abs. 2 Z. 3, bezogen auf Standesangehörige verschiedener Sprengel.

Nach der Z. 7 soll sich die Österreichische Notariatskammer zu Angelegenheiten äußern, die ihr von einer oder mehreren Notariatskammern vorgetragen werden.

Die Z. 8 räumt der Österreichischen Notariatskammer die Befugnis ein, in den dort aufgezählten Angelegenheiten Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien müssen sich jedoch immer im gesetzlichen Rahmen halten, widrigens sie nach § 142 vom Bundesminister für Justiz aufzuheben sind. Durch diese Bestimmung wird vor allem auch die Erlassung einer Verordnung über das Beurkundungsregister entbehrlich (siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum § 82 Abs. 2) und überdies die gesetzliche Grundlage für die schon vom Delegiertentag erlassenen Vorschriften über die Buchführung und Kassengebarung geschaffen.

Zum § 141

Diese Bestimmung zählt die Organe der Österreichischen Notariatskammer auf. Hiedurch werden im besonderen auch Rechnungsprüfer, die bisher ohne gesetzliche Anordnung tätig sind, vorgeschrieben.

Zum § 141 a

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Delegiertentags, worunter nunmehr die Versammlung der Delegierten der einzelnen Notariatskammern zu verstehen ist. Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem derzeitigen § 141 a.

Zum § 141 b

Die Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich den Abs. 1 und 2 des derzeitigen § 141 c.

Der Abs. 3 schreibt dem Delegiertentag die Wahl von Rechnungsprüfern vor.

Der Abs. 4 entspricht dem derzeitigen § 141 f.

Zum § 141 c

Diese Bestimmung regelt — ähnlich wie derzeit § 141 d Abs. 1 — die Einberufung des Delegiertentags durch den Präsidenten; dieser hat nach seinem Ermessen auch den Ort der Tagung zu bestimmen.

Zum § 141 d

Der Abs. 1 legt den Aufgabenbereich des Delegiertentags fest. Es handelt sich hierbei um diejenigen Angelegenheiten, die zum Wirkungsbereich der Österreichischen Notariatskammer gehören (§ 140 a) und nicht einem anderen Organ, also beispielsweise den Rechnungsprüfern, vorbehalten sind.

Die Abs. 2 und 3 regeln die Abstimmung und Beschlußfähigkeit des Delegiertentags.

Der Abs. 4 sieht — ähnlich wie das Notarversicherungsgesetz — für dringende oder einfache Fälle die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung vor.

Zum § 141 e

Diese Bestimmung umschreibt den Aufgabenbereich des Präsidenten, wobei die diesbezüglich derzeit im § 141 d Abs. 2 und 3 und § 141 e Abs. 2 vorgesehenen Befugnisse zusammengefaßt und näher ausgeführt werden.

Zum § 141 f

Die Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung umschreiben in Anlehnung an den derzeitigen § 141 e den Aufgabenbereich des Ständigen Ausschusses.

Durch den Abs. 3 soll auch beim Ständigen Ausschuss die schriftliche Abstimmung möglich sein.

Zum § 141 g

Diese Bestimmung umschreibt den Aufgabenbereich der Rechnungsprüfer.

Zum § 141 h

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen — unter Bedachtnahme auf die Änderung der Organisationsform — dem derzeitigen § 141 g.

Zum § 141 i

Wie in anderen Standesgesetzen, wird die Erlassung der Geschäftsordnung der Österreichischen Notariatskammer selbst überlassen. Vorgeschrieben wird nur, daß diese Geschäftsordnung jedenfalls nähere Bestimmungen über bestimmte, derzeit im wesentlichen übereinstimmend auch im § 141 h aufgezählte Angelegenheiten enthalten muß.

Zum § 142

Diese Bestimmung ist dem derzeitigen § 141 Abs. 2 nachgebildet, wobei auf die Erweiterung der Befugnisse der Österreichischen Notariatskammer zur Erlassung von Richtlinien, die im besonderen der Überprüfung durch den Bundesminister für Justiz unterliegen sollen, Bedacht genommen wird.

Zum § 147 Abs. 2

Die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß Notare nicht nur Gelder, Wertpapiere oder Wertgegenstände nach den §§ 107 bis 109, sondern auch auf Grund ihrer Tätigkeit nach § 5 verwahren. Da die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer bezüglich der Buchführung und Kassengebarung alle derartigen notariellen Verwahrungen erfassen werden, sollen auch alle solchen notariellen Verwahrungsstücke mit den betreffenden buchhalterischen Aufzeich-

nungen und Akten übergeben werden. Im Interesse der Kontinuität der Verwahrung und der Erfüllung von Verwahrungsaufträgen wird daher der Übergang der aus der Verwahrung sich ergebenden Rechte und Pflichten vorgesehen.

Die Übernahme der Verwahrnisse durch das Gericht ist nicht zweckmäßig und schon bisher für die Partei oft mit unerwarteten Weiterungen verbunden gewesen. Es soll daher der Amtsnachfolger, der ja auch die übrigen für die Parteien erforderlichen Tätigkeiten seines Amtsvorgängers weiterführt, auch diese Geschäfte abwickeln. Ist kein Amtsnachfolger vorhanden (etwa infolge Auflösung der Amtsstelle), so hat die Notariatskammer einen Notar zur Durchführung dieser Angelegenheit zu bestimmen. Nur wenn Verwahrnisse nicht übernommen werden, sollen sie weiterhin ohne jeglichen Aufschub bei Gericht erlegt werden.

Zum § 153 Abs. 1

Die Überwachung der Notariatskammern durch die Gerichtshofpräsidenten wird seit langem, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die bewährte Standesautonomie, nicht mehr geübt, weshalb sie in Anpassung an diese tatsächlichen Verhältnisse auch im Gesetz nicht länger vorgesehen sein soll.

Zum § 154 Abs. 2

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine Lücke geschlossen werden, die darin besteht, daß bisher in diesen Fällen eine Behandlung nach § 155 nicht möglich, der Abstand zwischen „geringeren Mängeln“ und „Disziplinarvergehen“ aber doch zu groß ist.

Zum (alten) § 154 Abs. 3

Hier gilt das zum § 153 Abs. 1 Gesagte sinngemäß.

Zum (neuen) § 154 Abs. 3

Die für die Änderung des § 153 Abs. 1 und die Aufhebung des § 154 Abs. 3 sprechenden Gründe gelten sinngemäß auch für die Kammerkanzlei.

Zum (neuen) § 154 Abs. 4

Wie dies bisher in der Regel schon geübt worden ist, soll der Untersuchung durch den Gerichtshofpräsidenten ein entsprechender Hinweis an die Notariatskammer vorangehen. Erst wenn innerhalb von vier Wochen die geäußerten Bedenken nicht beseitigt sind, kann der Gerichtshofpräsident die Untersuchung selbst oder durch einen beauftragten Richter vornehmen bzw. vornehmen lassen, wobei, ebenfalls entsprechend

der bisherigen Gepflogenheit, ein von der Notariatskammer namhaft zu machender Notar beigezogen werden muß.

Zum § 159 Abs. 3

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung soll ein gewisser Widerspruch zum § 158 Abs. 1 Buchstabe b beseitigt und im übrigen dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß die Verschreibung einer bestimmten, im Einzelfall unter Umständen äußerst hohen Mindeststrafe eine zu starre Bindung des Disziplinargerichts bedeutet.

Zum § 161 c

Um eine bundeseinheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wird die bewährte Berichterstattung durch einen Notarenrichter allgemein angeordnet.

Zum Art. II

Die neue Organisationsform und die damit zusammenhängende Änderung der Bezeichnung einzelner Organe des Notariats machen es notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß die diesbezüglichen, in anderen Rechtsvorschriften vorkommenden Begriffe durch die entsprechenden neuen Begriffe ersetzt werden.

Zum Art. III

Nach Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, haben Gesetzgebung und Vollziehung jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Die Einräumung einer Sonderstellung für einen bestimmten Personenkreis von Ausländern, wozu die sogenannten Volksdeutschen zählen, im Verhältnis zu anderen Ausländern steht mit dieser Verfassungsbestimmung nicht in Einklang, da alle Ausländer untereinander gleich zu behandeln sind.

Da das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 171, Sonderbestimmungen für Volksdeutsche enthält, ist es daher, sofern ihm durch das Inkrafttreten des eingangs erwähnten Bundesverfassungsgesetzes nicht schon materiell derogiert worden ist, aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich aufzuheben.

Zum Art. IV

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Der § 1 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Der § 2 stellt klar, daß die Ergänzung des Personenkreises im § 6 Abs. 2 nur für die Zukunft wirkt. Hiedurch sollen vor allem Änderungen der bestehenden Kandidatenlisten hintangehalten werden.

Der § 3 regelt die Frage, welche der im § 6 Abs. 3 für anrechenbar erklärten Zeiten, die gegebenenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verbracht worden sind, anzurechnen sind. Er geht hiebei von der Erwägung aus, daß die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Notariatskandidaten es erfordert, die nachträgliche Anrechnung von Wehrdienstzeiten oder Zeiten eines Zivildienstes zu ermöglichen, zumal da diese Zeiten in der Praxis bei der Bewerbung um freie Notarstellen schon bisher eine gewisse Berücksichtigung gefunden haben. Hingegen trifft dies für die anderen, in das Gesetz neu aufgenommenen anrechenbaren Zeiten nicht zu; auch würde deren Überprüfung weit größere Schwierigkeiten bereiten und die Kandidatenliste in vielen Fällen verändern; hinsichtlich dieser Zeiten ist daher eine rückwirkende Anrechenbarkeit, wie sie für die staatsbürgerliche Pflichterfüllung

des Wehr- oder Zivildienstes vertretbar ist, nicht vorgesehen.

Der § 4 bezweckt eine möglichst baldige Klärstellung der anrechenbaren Zeiten.

Der § 5 trägt der Neuregelung des § 82 Abs. 1 Rechnung.

Der § 6 enthält eine Übergangsbestimmung für die Geschäftsordnung des Delegiertentags.

Durch den § 7 werden diejenigen Rechtsvorschriften aufgehoben, die mit Rücksicht auf die Feststellung der Identität durch den § 55 gegenstandslos werden.

Der § 8 betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 Bundes-Verfassungsgesetz. Dies gilt im besonderen auch für die Errichtung der Österreichischen Notariatskammer (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 26. November 1965, B 105/65, VfSlg. 5129).

Anhang

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfs

Geltende Fassung:

§ 1. Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Tatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Wertpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§ 6. (1) Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

.....

- d) eine siebenjährige juristische Praxis nachweist, und zwar mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung einer der in lit. c genannten Prüfungen, die übrige Zeit als Notariatskandidat, Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter, Hilfsrichter, Richter, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwalt oder als rechtskundiger Beamter bei der Finanzprokuratur.

Neue Fassung:

§ 1. unverändert.

(2) Den Notaren obliegt auch die Durchführung von Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichtes nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6. (1) Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß die Bewerber

.....

- d) eine siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art nachweist;
- e) das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Geltende Fassung:

§ 6. (2) Wenn um die zu besetzende Stelle kein geeigneter, allen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Bewerber einschreitet, so wird für diese Bewerbung die im Abs. 1 lit. d geforderte Praxis auf vier Jahre verkürzt; davon müssen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablegung einer der im Abs. 1 lit. c genannten Prüfungen mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat zurückgelegt worden sein.

§ 8. (2) Die Notariatskammer kann den Notar unter Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung verpflichten, außerhalb seines Amtesitzes regelmäßige Amtstage abzuhalten.

Neue Fassung:

§ 6. (2) Von der Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des Abs. 1 Buchstabe d sind mindestens drei Jahre als Notariatskandidat nach Ablegung einer der im Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen zu verbringen. Die übrige Zeit kann als Notariatskandidat, Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter, Rechtsanwalt oder als rechtskundiger Beamter beim Bundesministerium für Justiz oder bei der Finanzprokuratur verbracht werden.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland an einer Hochschule oder bei einem Beideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;

2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes zur Gänze und eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt neun Monaten.

(4) Über die Anrechnung von Zeiten nach Abs. 3 hat die Notariatskammer auf Antrag des Anrechnungswerbers zu entscheiden. Dieser Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens sechs Monate nach der ersten auf die betreffende Anrechnungszeit folgenden Eintragung oder Wiedereintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten zu stellen.

(5) Erfüllt ein geeigneter Bewerber um die zu besetzende Stelle alle gesetzlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der Dauer der praktischen Verwendung, so genügt zur Erlangung dieser Stelle eine praktische Verwendung in der Dauer von vier Jahren, wenn sonst kein geeigneter, allen gesetzlichen Voraussetzungen entsprechender Bewerber vorhanden ist. Von diesen vier Jahren müssen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablegung einer der im Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat verbracht worden sein. Die übrige Zeit kann auch in einer anderen der im Abs. 2 angeführten Verwendungen verbracht worden sein. Nach Abs. 3 angerechnete Zeiten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 8. (2) Wird aufgehoben

Geltende Fassung:

§ 10. (2) Jede zu besetzende Notarstelle ist von der Notariatskammer auszuschreiben; die Ausschreibung ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ durch dreimalige Einschaltung bekanntzumachen.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann auf Antrag der Notariatskammer einen Tausch von Notarstellen ohne vorherige Ausschreibung bewilligen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht; ein solcher ist insbesondere ein Lebensalter von mehr als 65 Jahren eines der beiden Notare oder eine Amtszeit von weniger als sechs Jahren in der letzten Notarstelle.

§ 11. (1) Die Kompetenzgesuche sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Bewerber aus dem Notarenstande eines anderen Sprengels haben dieselben durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Bewerber aus dem Rechtsanwaltsstande durch die Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

(2) Die Notariatskammer erstattet den Besetzungsvorschlag und leitet denselben an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

(3) Dieser hat den Vorschlag der Notariatskammer mit seinem Besetzungsvorschlag dem Oberlandesgericht vorzulegen, das beide Vorschläge mit seinem eigenen Besetzungsvorschlag an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten hat. Die Erstattung der Besetzungsvorschläge der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz obliegt deren Personalsenaten.

Neue Fassung:

§ 10. (2) Jede zu besetzende Notarstelle ist von der Notariatskammer auszuschreiben; die Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Hierbei ist eine Bewerbungsfrist mit einem Kalendertag als Endzeitpunkt zu bestimmen. Zwischen der Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und dem Ende der Bewerbungsfrist hat ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen zu liegen.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann auf Antrag der Notariatskammer einen Tausch von Notarstellen ohne vorherige Ausschreibung durch entsprechende Ernennungen bewilligen. Der Antrag ist unzulässig, wenn einer der beteiligten Notare das 64. Lebensjahr bereits vollendet hat oder die Amtszeit eines der beiden in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt.

(4) Die Bewerbung eines Notars um eine andere Notarstelle ist unzulässig, wenn im Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist oder, wenn die zu besetzende Amtsstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt frei oder neu errichtet wird, zu diesem Zeitpunkt der Bewerber das 64. Lebensjahr bereits vollendet hat oder seine Amtszeit in der letzten Notarstelle noch nicht sechs Jahre beträgt.

§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind, mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse nach § 6 beizubringenden Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Notare oder Notariatskandidaten eines anderen Sprengels haben die Bewerbungsgesuche durch ihre Notariatskammer vorzulegen.

(2) Die Notariatskammer hat einen Besetzungsvorschlag zu machen und ihn dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist, zuzuleiten. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat den Vorschlag mit einem vom Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen, der beide Vorschläge mit einem vom Personalsenat des Oberlandesgerichts zu beschließenden Besetzungsvorschlag dem Bundesminister für Justiz vorzulegen hat. Die Besetzungsvorschläge haben, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind, drei Bewerber in einer bestimmten Reihung zu enthalten; die übrigen Bewerber sind gesondert anzuführen.

(3) Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung ist auf die Dauer seiner praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 Buchstabe d, besonders als Notariatskandidat, oder auf seine allfällige Amtszeit als Notar, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, die Vertrauenswürdigkeit, den Erfolg seiner

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

bisherigen Verwendung, das Maß seiner Eignung für die Führung der zu besetzenden Amtsstelle, die besonderen Verdienste sowie sein Verhalten zu achten; daneben sind, besonders bei der Reihung gleichwertiger Bewerber, auch deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Die Besetzungsvorschläge sind zu begründen.

(5) Bewerbungsgesuche, die bei der Notariatskammer nach deren Beschlußfassung über den Besetzungsvorschlag einlangen, sind zurückzuweisen.

(6) Die Notariatskammer hat ihrem Besetzungsvorschlag alle rechtzeitig eingelangten Gesuche samt den von den Bewerbern beigebrachten Belegen beizuschließen. Ferner hat sie beizuschließen

1. den Nachweis der Bekanntmachung der Ausschreibung (§ 10 Abs. 2);

2. eine von ihr einzuholende Auskunft des Strafregisteramts über die vorgeschlagenen Bewerber;

3. hinsichtlich der Bewerber aus dem Stand der Notare und Notariatskandidaten eine Bestätigung ihrer Notariatskammer über die Dauer der bis zum Ende der Bewerbungsfrist berechneten praktischen Verwendung, wobei die tatsächlich zurückgelegten und die angerechneten Zeiten im Sinn des § 6 Abs. 2 und 3 nach den einzelnen Verwendungen aufzugliedern sind;

4. hinsichtlich der zu Z. 3 genannten Bewerber eine Beurteilung ihrer Notariatskammer, hinsichtlich anderer Bewerber gegebenenfalls eine Dienstbeurteilung ihrer Behörde oder ein sonstiges Dienstzeugnis;

5. eine Übersichtstabelle über alle Bewerber.

§ 14. Nach der Genehmigung des Amtssiegels hat der Notar beim Oberlandesgerichtspräsidenten um seine Angelobung anzusuchen. Diesem Ansuchen sind anzuschließen:

.....

- b) die erforderliche Zahl von Siegelabdrücken und von Ausfertigungen der Unterschrift des Notars, die seinen Vor- und Zunamen und seine Eigenschaft als öffentlicher Notar enthalten muß, und

§ 21. (1) Ein Notar, der sich auf die Dauer von länger als acht aufeinanderfolgenden Tagen zur Vornahme von Amtshandlungen von seinem Amtssitz entfernen will, muß die Bewilligung der Notariatskammer einholen.

(2) Ein Notar, der sein Amt länger als drei aufeinanderfolgende Tage nicht persönlich ausüben will oder kann, hat um Urlaub anzusuchen, Sonntage und gesetzliche Feiertage bleiben außer Betracht.

§ 14. Nach der Genehmigung des Amtssiegels hat der Notar beim Oberlandesgerichtspräsidenten um seine Angelobung anzusuchen. Diesem Ansuchen sind anzuschließen:

.....

- b) die erforderliche Anzahl von Siegelabdrücken und von Ausfertigungen der Unterschrift des Notars und

§ 21. (1) Will sich ein Notar auf die Dauer von länger als acht aufeinanderfolgenden Tagen zur Vornahme von Amtshandlungen von seinem Amtssitz entfernen, so hat er um die Bewilligung der Notariatskammer anzusuchen. Die Bewilligung ist ihm zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe die Anwesenheit des Notars an seinem Amtssitz erfordern.

(2) Will ein Notar durch mehr als drei aufeinanderfolgende Tage sein Amt nicht ausüben,

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

(3) Ein Notar hat Anspruch auf Erholungsurlaub in der Dauer von insgesamt 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, ein darüber hinausgehender Urlaub kann nur aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Erkrankung, erteilt werden. Sofern der Urlaub 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigt, entscheidet über das Ansuchen die Notariatskammer, darüber hinaus das Bundesministerium für Justiz.

(4) Die Erteilung eines Urlaubs kann von der Bestellung eines Substituten abhängig gemacht werden, wenn es die ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte verlangt.

(5) Ein Notar, für den ein Dauersubstitut (§ 120) bestellt ist, muß um Urlaub nur ansuchen, wenn die Urlaubsdauer insgesamt 60 Tage innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt oder wenn er nicht von seinem Dauersubstituten vertreten werden kann.

(6) Der Präsident der Notariatskammer hat Notare, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, im Falle des Abs. 1 zur Rückkehr an den Amtssitz, in den Fällen des Abs. 2 zur Aufnahme der Amtstätigkeit aufzufordern.

(7) Jede Urlaubserteilung ist dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, mitzuteilen.

so hat er dies, unter Angabe des Grundes, und die Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit der Notariatskammer anzuzeigen; Sonntage und gesetzliche Feiertage bleiben außer Betracht. Wird er während dieser Zeit der Nichtausübung nicht durch einen Substituten vertreten, so hat er überdies um die Bewilligung der Nichtausübung anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn nicht wichtige Gründe die Ausübung des Amtes durch den Notar erfordern; sie kann von der Bestellung eines Substituten abhängig gemacht werden.

(3) Würde die Dauer der nach Abs. 2 anzeigepflichtigen Nichtausübung des Amtes innerhalb eines Kalenderjahrs insgesamt 60 Tage übersteigen, so hat der Notar bei der Notariatskammer um eine gesonderte Bewilligung anzusuchen. Über das Ansuchen hat die Notariatskammer, soll die Dauer insgesamt 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahrs übersteigen, der Bundesminister für Justiz zu entscheiden. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Ein wichtiger Grund ist besonders insoweit gegeben, als von der bisherigen Dauer der Nichtausübung des Amtes nicht 60 Tage zu Erholungszwecken bestimmt gewesen sind.

(4) Der Präsident der Notariatskammer hat einen Notar, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, im Fall des Abs. 1 zur Rückkehr an den Amtssitz, in den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz und des Abs. 3 zur Aufnahme der Amtstätigkeit aufzufordern.

(5) Die im Abs. 2 erster Satz vorgesehene Anzeigepflicht gilt sinngemäß für die Fälle, in denen der Notar wegen Krankheit, Unfalls oder aus anderen Gründen sein Amt nicht ausüben kann.

§ 31. Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslokal nicht halten.

§ 31. (1) Der Notar hat seine Berufstätigkeit in der an seinem Amtssitz eröffneten Kanzlei (§ 18 Abs. 1) auszuüben. Außerhalb dieser Kanzlei darf er eine Berufstätigkeit ausüben, wenn es das Geschäft erfordert oder, in Fällen der Notwendigkeit, besonderen Dringlichkeit oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses, von der Partei verlangt wird.

(2) Die Notariatskammer kann den Notar unter Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung verpflichten, außerhalb des Ortes seines Amtssitzes regelmäßig Amtstage abzuhalten.

§ 37. (2) Der Notar hat auch über die Geheimhaltung dieser Angelegenheiten von Seite seiner Hilfsarbeiter zu wachen.

§ 37. (2) Der Notar hat auch die bei ihm Beschäftigten zur Geheimhaltung dieser Angelegenheiten zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht nach seinen Möglichkeiten zu beobachten.

§ 44. (3) Wenn auf eine andere Urkunde Bezug genommen wird, kann das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern geschrieben werden.

§ 44. (3) Wird auf eine andere Urkunde Bezug genommen, so können deren Datum, etwaige Geschäftszahl oder sonstige darin vorkommende Zahlen mit Ziffern geschrieben werden.

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 47. (2) Der Notar hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, jeden Bogen zu unterzeichnen und am Schlusse seiner Unterschrift sein Amtssiegel beizudrücken.

§ 55. (1) Der Notar muß die Parteien persönlich und dem Namen nach selbst kennen, oder es muß ihm die Identität ihrer Person durch zwei ihm persönlich bekannte Zeugen oder durch den zugezogenen zweiten Notar bestätigt werden.

(2) Die Identitätszeugen können mit demjenigen, dessen Identität zu bestätigen ist, oder mit dem Notare auch in einem der im § 33 bezeichneten Verhältnisse stehen, müssen aber im übrigen die Eigenschaften eines fähigen Aktszeugen besitzen.

§ 57. (1) Die Aktszeugen müssen männlichen Geschlechtes, mindestens zwanzig Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein, oder es muß ihm ihre Identität auf die im § 55 bezeichnete Art bestätigt sein.

§ 59. (1) Bei der Aufnahme eines Notariatsaktes mit einem Blinden müssen die Aktszeugen sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Akt aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Aktes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterzeichnung von Seite der Parteien gegenwärtig sein.

§ 68. (1) Jeder Notariatsakt muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

-
- e) den Inhalt des Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen;

§ 68. (2) Der Notar hat außerdem den Stand und Wohnort der Parteien, der Akts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche, insbesondere dann, wenn dies zur näheren Bezeichnung der Person nötig erscheint, nach Angabe oder eigener Kenntnis im Akte

§ 47. (2) Der Notar hat die Urkunde am Schluß zu unterzeichnen. Seiner Unterschrift sind ein Hinweis auf seine Eigenschaft als öffentlicher Notar beizufügen und sein Amtssiegel beizudrücken.

§ 55. (1) Sofern der Notar die Partei nicht persönlich und dem Namen nach selbst kennt, ist ihm ihre Identität zu bestätigen

1. durch einen amtlichen, mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Lichtbildausweis,

2. durch zwei ihm persönlich und dem Namen nach bekannte oder durch amtliche, mit eigenhändigen Unterschriften versehene Lichtbildausweise ausgewiesene Zeugen,

3. durch einen solcherart bekannten oder ausgewiesenen Zeugen und eine von der Partei vorgewiesene andere Urkunde als einen amtlichen Lichtbildausweis, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden mit demjenigen, für den die Urkunde bestimmt ist, spricht, sofern sich gegen diese Annahme keine Bedenken ergeben, oder

4. durch einen zugezogenen zweiten Notar.

(2) Als Identitätszeugen sind Personen ausgeschlossen, die

1. noch nicht 18 Jahre alt,

2. am Akt beteiligt oder darin begünstigt oder

3. ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit nach unvermögend sind, ein Zeugnis abzulegen.

§ 57. (1) Die Aktszeugen müssen mindestens 18 Jahre alt und dem Notar persönlich bekannt sein, oder es muß ihre Identität auf die im § 55 Abs. 1 beschriebene Art bestätigt werden.

§ 59. (1) Bei der Aufnahme eines Notariatsaktes mit einem Blinden müssen die Aktszeugen bei der Vorlesung des Aktes seinem ganzen Inhalt nach sowie bei der Einwilligung und Unterzeichnung durch die Parteien anwesend sein.

§ 68. (1) Jeder Notariatsakt muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

-
- e) den Inhalt des Geschäftes unter Hinweis auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen, sofern diese nicht angeheftet sind (§ 48 Abs. 2).

§ 68. (2) Der Notar hat außerdem im Akt Beruf und Anschrift der Parteien, Akts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher nach Angabe oder eigener Kenntnis anzuführen und ferner anzugeben, ob er diese Personen kennt oder auf welche Art ihm ihre

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

anzuführen. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift benimmt jedoch dem Akte nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§ 76. (1) Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu erteilen:

-
- h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren;
- i) über andere tatsächliche Vorgänge.

§ 77. (1) Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Kopie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn die kopierte Urkunde in einer Sprache abgefaßt ist, welche der Notar versteht.

(2) Der Notar hat die Abschrift mit der kopierten Urkunde sorgfältig zu vergleichen und deren vollständige Übereinstimmung auf der Kopie zu beglaubigen.

(3) Sind Stellen in der vorgewiesenen Urkunde abgeändert, durchgestrichen, eingeschaltet oder am Rande hinzugesetzt, ist die Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich, so muß dies in der Beglaubigungsklausel angegeben werden.

(4) Letztere hat auch die Angabe zu enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend ein Original, eine Ausfertigung oder eine Abschrift sei, und ob und mit welchem Stempel sie versehen ist.

(5) Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars ist nicht erforderlich.

§ 79. (1) Der Notar kann beurkunden, daß die beteiligte Partei die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben oder mit ihrem Handzeichen versehen oder daß sie die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihre anerkannt hat.

(2) Der Notar muß die Partei persönlich und dem Namen nach selbst kennen oder es muß ihm die Identität von zwei ihm persönlich bekannten Zeugen bestätigt sein. Die Bestimmun-

Identität bestätigt worden ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung benimmt jedoch dem Akt nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§ 76. (1) Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu erteilen:

-
- i) über andere tatsächliche Vorgänge;
- j) über Eintragungen in öffentlichen Büchern und solchen Registern.

§ 77. (1) Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder sonstigen Kopie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn er diese Urkunde eindeutig lesen kann. Zur Beglaubigung der Übereinstimmung einer auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellten Kopie einer Urkunde eines Planes, eines Bildes und dergleichen genügt es, wenn die Kopie unter der Aufsicht des Notars hergestellt worden ist; eine solche Kopie muß aber immer eine vollständige Wiedergabe einer ganzen Seite sein.

(2) Der Notar hat die Kopie mit der Urkunde sorgfältig zu vergleichen und die Übereinstimmung auf der Kopie zu beglaubigen.

(3) Die Beglaubigungsklausel hat ferner die Angabe zu enthalten,

1. ob die vorgewiesene Urkunde ein Original, eine Ausfertigung oder eine Kopie ist,

2. ob und mit welcher Stempelmarke sie versehen ist,

3. ob die Kopie die ganze Urkunde oder nur einen Teil davon und welchen wiedergibt,

4. gegebenenfalls daß die vorgewiesene Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich ist,

5. gegebenenfalls daß in ihr Stellen geändert, durchgestrichen, eingeschaltet oder am Rand hinzugesetzt sind. Der unter den Z. 2 und 5 genannten Angaben bedarf es nicht, wenn die Kopie auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg hergestellt worden ist und die angeführten Umstände aus der Kopie ersichtlich sind.

(4) Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars sind nicht erforderlich.

§ 79. (1) Der Notar kann die Echtheit einer Unterschrift (Firmazeichnung) oder eines Handzeichens beurkunden, wenn die Partei in seiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben oder das Handzeichen gesetzt oder vor ihm eine Unterzeichnung als die ihre anerkannt hat.

(2) Die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen oder sonstigen, unter

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

gen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, RGBl. Nr. 67, und des § 3 der ersten Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276, finden Anwendung.

(3) Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk auf der Urkunde, der nur die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort der Partei und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift zu enthalten hat.

(4) Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Beurkundungsregister notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei ist der Notar nicht verantwortlich. Die Vorschrift des § 34 findet keine Anwendung.

(5) Ist der Beteiligte blind oder des Lesens unkundig, so soll ihm vor der Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens die Urkunde vorgelesen werden.

§ 80. (2) Auf Verlangen ist auch die Identität der Person des Vorweisenden festzustellen (§ 79, Absatz 2) und in der Beurkundung anzugeben, auf welcher Grundlage die Identität als festgestellt angenommen worden ist.

§ 81. (1) Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu erteilen, wenn er die Person, deren Leben bestätigt werden soll, persönlich und dem Namen nach selbst kennt oder wenn ihm die Identität nach der Vorschrift des § 79, Absatz 2, bestätigt wird.

(2) Die Beurkundung ist in Urschrift auszustellen. In der Beurkundung ist zu bestätigen, daß die Person, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notar erschienen ist. Hierbei ist Tag, Monat und Jahr und auf Verlangen auch die Stunde des Vorganges, ferner auch anzugeben, auf welcher Grundlage die Identität als festgestellt angenommen worden ist.

§ 82. (1) Die in den Beurkundungen nach den §§ 79 bis 81 bestätigten Tatsachen sind in ein Beurkundungsregister einzutragen. Form und Inhalt dieses Registers werden durch Verordnung geregelt.

§ 82. (3) Über die Beurkundung kann auch ein Protokoll aufgenommen werden, das von den Beteiligten und den Zeugen zu fertigen und nachträglich in das Beurkundungsregister einzutragen ist. In diesem Falle findet Absatz 2, Satz 1, keine Anwendung.

(4) Eine Eintragung der in den §§ 79 bis 81 genannten Beurkundungen in das allgemeine Geschäftsregister (§ 112) unterbleibt.

öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen kann der Notar auch dann beurkunden, wenn die betreffende Person die Echtheit dem Notar gegenüber schriftlich anerkennt und von ihr bei dem Notar eine für künftige Beglaubigungen im selben oder im vorangegangenen Kalenderjahr abgegebene, von ihm beglaubigte und entgegengenommene Musterunterschrift auflegt.

(3) Für die Feststellung der Identität der Partei gilt der § 55.

(4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 benimmt der Beglaubigung nicht deren Kraft als öffentliche Urkunde, wenn die beglaubigte Unterschrift echt ist.

(5) Die Beurkundung geschieht durch einen Vermerk, der die Geschäftszahl des Beurkundungsregisters, Vor- und Familiennamen der Partei und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) oder des Handzeichens zu enthalten hat. Beruf und Anschrift der Partei sind nach deren Angaben beizufügen.

§ 80. (2) Auf Verlangen ist auch die Identität der Person des Vorweisenden festzustellen und in der Beurkundung anzugeben, auf welcher Grundlage die Identität als festgestellt angenommen ist. Für die Feststellung der Identität gilt der § 55. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der vorweisenden Partei.

§ 81. (1) Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu erteilen, wenn er die Person, deren Leben bestätigt werden soll, persönlich und dem Namen nach selbst kennt, oder wenn ihm ihre Identität nach § 55 bestätigt wird.

(2) Die Beurkundung ist in Urschrift auszustellen. In der Beurkundung ist zu bestätigen, daß die Person, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notar erschienen ist. Hierbei sind Tag, Monat und Jahr sowie auf Verlangen die Stunde des Vorganges und ferner anzugeben, auf welcher Grundlage die Identität als festgestellt angenommen worden ist.

§ 82. (1) Die in den Beurkundungen nach den §§ 79 bis 81 bestätigten Tatsachen sind in ein Beurkundungsregister einzutragen. Form und Inhalt dieses Registers werden durch Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer geregelt.

§ 82. (3) unverändert

(4) Beglaubigt der Notar die Echtheit der Unterschrift (Firmazeichnung) auf Grund schriftlicher Anerkennung nach § 79 Abs. 2, so

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 84. (2) Insoferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 79), ist auch die Beurkundung über die Identität der Person der ersuchenden Partei beizufügen. Außer diesem Falle haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§ 87. (3) Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorsitzenden oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§ 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so haftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

§ 88. (2) Zu diesem Behufe hat der Notar unter Zuziehung zweier ihm persönlich bekannter Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges, Ort und Zeit desselben, Vor- und Zunamen ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgange beteiligten Personen enthalten muß. Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, ist über Verlangen in dem Protokoll auch die Identität der ersuchenden Partei oder anderer an dem Vorgange beteiligter Personen festzustellen (§ 79).

§ 89. (1) Das Verfahren für die Aufnahme von Wechselprotesten richtet sich nach den Vorschriften des Wechselgesetzes.

(2) Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn Protest für kaufmännische Papiere aufzunehmen ist, die an Order lauten (Artikel 301 und 302 HGB).

ersetzt die Anerkennungserklärung die nach Abs. 2 oder 3 vorzunehmende Unterfertigung der Partei. Die Anerkennungserklärungen sind zusammen mit den Vermerkblättern geordnet aufzubewahren.

§ 84. (2) Sofern die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 55), ist auf Verlangen der ersuchenden Partei anzugeben, ob der Notar die Partei kennt oder auf welche Art ihm ihre Identität bestätigt worden ist. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§ 87. (3) Sofern die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 55), ist auf Verlangen des Vorsitzenden anzugeben, ob der Notar den Vorsitzenden oder andere, in der Versammlung anwesende Personen kennt oder auf welche Art ihm die Identität bestätigt worden ist. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der in dem Protokoll genannten Personen.

§ 88. (2) Zu der im Abs. 1 genannten Beurkundung hat der Notar unter Zuziehung zweier Zeugen, deren Identität ihm auf die im § 55 vorgesehene Art bestätigt worden ist, ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges unter Angabe des Ortes und der Zeit, Vor- und Familiennamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgang beteiligten Personen zu enthalten. Sofern die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§ 55), ist auf Verlangen der ersuchenden Partei in dem Protokoll auch anzugeben, ob der Notar die ersuchende Partei oder andere am Vorgang beteiligte Personen kennt oder auf welche Art ihm die Identität bestätigt worden ist. Außer diesem Fall haftet der Notar nicht für die Identität der in dem Protokoll genannten Personen.

(5) Beurkundet der Notar die Aufnahme eines tatsächlichen Vorganges auf einen Informations-träger, wie Mikrofilm, Schallträger oder Magnetband, und nimmt er hiebei diesen Informations-träger in seine Verwahrung, so kann er bei der Wiedergabe der Aufnahme beglaubigen, daß diese Wiedergabe mit dem aufgenommenen tatsächlichen Vorgang und mit dem Gegenstand der Aufnahme übereinstimmt; für den letztgenannten Fall ist der § 77 sinngemäß anzuwenden.

unverändert

j) Beurkundung über Eintragungen in öffentlichen Büchern und solchen Registern.

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 89 a. Der Notar ist berufen,

1. die Übereinstimmung von Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern mit den darin enthaltenen Eintragungen zu beurkunden und

2. Bestätigungen über Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern oder solchen Registern ergeben, auszustellen.

Eine solche Beurkundung oder Bestätigung steht einer diesbezüglichen Beurkundung oder Bestätigung der das öffentliche Buch oder öffentliche Register führenden Behörde gleich.

Der Notar hat in der Beurkundung oder Bestätigung den Tag der Einsichtnahme in das öffentliche Buch oder öffentliche Register oder, wenn die Beurkundung auf Grund einer beglaubigten Abschrift, eines solchen Auszugs oder einer solchen Bestätigung vorgenommen wird, den Tag deren Ausstellung anzugeben.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Akten des Notars sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Beurkundung nicht in einer anderen Notariatsurkunde, sondern gesondert vorgenommen wird.

§ 97. (1) Beurkundungen der in §§ 81 bis 89 bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache dartun, hinauszugeben. Eben diesen Personen sind auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften des aus Anlaß der Beurkundungen aufgenommenen Protokolles zu erteilen.

§ 106. (1) Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Übernahmprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§ 82, Abs. 2).

(2) Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

(3) Ist die Empfangsbestätigung in einem besonderen Protokolle erteilt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Übernahmprotokolle unter Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Protokoll anzumerken.

§ 107. (2) Bei der Übernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen und des besonderen Geschäftsregisters, Ort und Zeit der Übernahme,

§ 97. (1) Beurkundungen der in §§ 81 bis 89 a bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache dartun, hinauszugeben. Eben diesen Personen sind auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolls zu erteilen.

unverändert

§ 106 a. Die §§ 104 bis 106 sind sinngemäß auf die nach § 88 Abs. 5 in Verwahrung genommenen Informationsträger anzuwenden.

§ 107. (2) Bei der Übernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen Geschäftsregisters, Ort und Zeit der Übernahme, die genaue An-

Geltende Fassung:

die genaue Angabe der übernommenen Beträge und Papiere und der Name des Übergebers und dessen Erklärung über die mit dem Gelde und den Wertpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen ist.

§ 113. Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

-
- d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Wertes, wenn derselbe in der Urkunde bestimmt ist, und des für die letztere verwendeten Stempels;
 - e) für die Angabe der von dem Notare angesprochenen Gebühren;

§ 114. (2) Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§ 116. Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

- a)
- b) ein besonderes alphabetisches Verzeichnis aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dies in dem Verzeichnis ersichtlich zu machen;
- c) ein Verzeichnis über die übernommenen Beträge an Geld und Wertpapieren (§§ 107 bis 109), mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und des Namens des Übergebers, sowie des bestimmten Empfängers;
- d) eine geordnete Sammlung der Protestvermerke;

§ 117. (1) Jeder Notar kann Hilfsarbeiter in seine Kanzlei aufnehmen und sie unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariatsgeschäfte heranbilden.

(2) Als Notariatskandidaten sind diese Hilfsarbeiter nur dann anzusehen, wenn sie als solche in der bei der Notariatskammer geführten Liste eingetragen sind.

(3) Behufs der Eintragung in die Liste muß der Notar ihren Eintritt in seine Kanzlei sowie den Austritt und eine allfällige Unterbrechung der Praxis unverweilt der Notariatskammer anzeigen. Erst von dem Tage, an welchem die Anzeige über den Eintritt in die Kanzlei bei der Notariatskammer eingelangt ist, wird die Verwendung bei dem Notar als Notariatspraxis angerechnet.

Neue Fassung:

gabe der übernommenen Beträge und Papiere und der Name des Übergebers und dessen Erklärung über die mit dem Gelde und den Wertpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen ist.

§ 113. Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

-
- d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Wertes, wenn dieser in der Urkunde bestimmt ist;
 - e) entfällt

§ 114. (2) Der Notar hat die letzte Seite des ausgeschriebenen Geschäftsregisters zu unterzeichnen und seiner Unterschrift das Amtssiegel beizudrücken.

§ 116. Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat der Notar noch folgende Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen zu führen:

- a)
- b) entfällt
- c) eine alphabetisch geordnete Sammlung der Musterunterschriften (§ 79 Abs. 2);
- d) eine zeitlich geordnete Sammlung der Protestvermerke;

§ 117. (1) Der Notar kann in seiner Kanzlei Angestellte unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariat heranbilden.

(2) Notariatskandidaten sind diese Angestellten nur, wenn sie in das bei der Notariatskammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidaten eingetragen sind. Die Eintragung ist auf Anzeige des Notars vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Der Eingetragene ist vom Tag des Einlangens der Anzeige über den Eintritt, frühestens jedoch vom Tag des Beginns seiner Tätigkeit an Notariatskandidat.

Geltende Fassung:

(4) Der Notar ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bestätigte Praxiszeit von dem Kandidaten auch wirklich in seiner Kanzlei zugebracht worden sei.

§ 118. (1) Die Notariatskammer führt ein Verzeichnis über sämtliche Notariatskandidaten ihres Sprengels.

(2) Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 3) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ist und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 lit. b erfüllt; außerdem darf er bei seiner ersten Eintragung in ein Verzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Eintragung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden; ein solcher ist insbesondere mangelnde Vertrauenswürdigkeit, Trunksucht, anstößiger oder liederlicher Lebenswandel, zerrüttete Vermögensverhältnisse oder unzureichende Ausbildungsmöglichkeit. Über die Eintragung entscheidet die Notariatskammer. Sie hat die Voraussetzungen zu prüfen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber und den Notar zu hören. Gegen die Entscheidung über die Eintragung steht sowohl dem Bewerber als auch dem anzeigenden Notar die Berufung (§ 138) zu.

Neue Fassung:

(4) Der Notar hat den Austritt des Notariatskandidaten aus seiner Kanzlei und eine Unterbrechung der praktischen Verwendung unverzüglich der Notariatskammer anzuzeigen.

(5) Es gilt nicht als Unterbrechung der praktischen Verwendung des Notariatskandidaten, soweit

1. er einen nach Gesetz oder Vertrag gebührenden Urlaub verbringt, längstens jedoch bis zu insgesamt 36 Werktagen im Kalenderjahr, zuzüglich weiterer 24 Werktage Prüfungsurlaub zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung,

2. eine Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grundes in jedem einzelnen Fall drei aufeinanderfolgende Werktage nicht überschreitet,

3. länger als drei aufeinanderfolgende Werktage dauernde Verhinderungen wegen Krankheit oder Unfalls im Kalenderjahr insgesamt die Dauer von 12 Wochen, als Folge eines Dienstunfalls die Dauer von 16 Wochen, nicht überschreiten oder

4. bei weiblichen Notariatskandidaten ein Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz besteht.

§ 117 a. (1) Die Notariatskammer hat ein Verzeichnis über sämtliche Notariatskandidaten ihres Sprengels zu führen.

(2) Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger, von ehrenhaftem Vorleben ist und das Studium der Rechtswissenschaften zurückgelegt hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist.

(3) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Eintragung aus einem wichtigen Grund verweigert werden; solche sind besonders mangelnde Vertrauenswürdigkeit, anstößiger oder liederlicher Lebenswandel, zerrüttete Vermögensverhältnisse oder unzureichende Ausbildungsmöglichkeit.

(4) Über die Eintragung hat die Notariatskammer zu entscheiden. Soll die Eintragung verweigert werden, so hat die Notariatskammer

418 der Beilagen

35

Geltende Fassung:

§ 118. (1) Die Notariatskammer führt ein Verzeichnis über sämtliche Notariatskandidaten ihres Sprengels.

(2) Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 3) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ist und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 lit. b erfüllt; außerdem darf er bei seiner ersten Eintragung in ein Verzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Eintragung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden; ein solcher ist insbesondere mangelnde Vertrauenswürdigkeit, Trunksucht, anstößiger oder liederlicher Lebenswandel, zerrüttete Vermögensverhältnisse oder unzureichende Ausbildungsmöglichkeit. Über die Eintragung entscheidet die Notariatskammer. Sie hat die Voraussetzungen zu prüfen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber und den Notar zu hören. Gegen die Entscheidung über die Eintragung steht sowohl dem Bewerber als auch dem anzeigenden Notar die Berufung (§ 138) zu.

§ 118 a. (1) Ein Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) sobald sein Austritt oder die Unterbrechung seiner Praxis nach § 117 Abs. 3 angezeigt oder von der Kammer nach § 118 Abs. 4 festgestellt wurde,
- b) wenn er der Vorschrift des § 118 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- c) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- d) bei Verlust der freien Vermögensverwaltung,
- e) wenn er das 72. Lebensjahr vollendet hat,
- f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- g) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Verwendung als Notariatskandidat dauernd unfähig ist (§§ 169, 170 a),
- h) bei Verurteilung zur Disziplinarstrafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 158 Abs. 3),

Neue Fassung:

den Bewerber und den Notar zu hören. Gegen die Entscheidung über die Eintragung steht sowohl dem Bewerber als auch dem anzeigenden Notar die Berufung (§ 138) zu.

§ 118. (1) Der Notariatskandidat ist in allen Bereichen der notariellen Tätigkeit zu verwenden.

(2) Nach Ablegung einer der im § 6 Abs. 1 Buchstabe c genannten Prüfungen kann der Notariatskandidat im Auftrag und unter Verantwortung sowie im Rahmen des Wirkungsbereichs des Notars für diesen solche Geschäfte besorgen, die den im § 56 Abs. 1 und 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes aufgezählten Amtshandlungen entsprechen; alle diesbezüglichen Urkunden bedürfen jedoch zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterfertigung durch den Notar.

§ 118 a. (1) Der Notariatskandidat ist von der Notariatskammer aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten zu streichen,

- a) wenn sein Austritt oder die Unterbrechung seiner praktischen Verwendung nach § 117 Abs. 4 angezeigt wird,
- b) wenn die Notariatskammer in Ausübung ihrer Überwachungspflicht nach § 118 Abs. 4 feststellt, daß der Notariatskandidat nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verwendet wird,
- c) wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
- d) wenn er die freie Vermögensverwaltung verliert,
- e) wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- f) wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- g) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Verwendung als Notariatskandidat dauernd unfähig ist (§§ 169, 170 a),
- h) wenn er zur Disziplinarstrafe der Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten (§ 158 Abs. 3) verurteilt worden ist,

Geltende Fassung:

- i) wenn er eine zehnjährige Praxis als Notariatskandidat zurückgelegt und die Notariats- oder Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung noch nicht bestanden hat.

(2) Vor der Streichung ist der Notariatskandidat zu hören. Gegen die Streichung steht nur dem Notariatskandidaten die Berufung (§ 138) zu.

§ 119. (3) Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels oder eine andere geeignete Person zu bestellen, die alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle aufweist; hinsichtlich des Erfordernisses des § 6 Abs. 1 lit. d genügt jedoch für diese Person eine vierjährige juristische Praxis, davon mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat. Ist die Substituierung auf diese Weise nicht möglich, so kann auf Antrag der Notariatskammer und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz auch ein Substitut bestellt werden, der von der juristischen Praxis des § 6 Abs. 1 lit. d mindestens eine zweijährige Praxis als Notariatskandidat zurückgelegt hat, im übrigen aber die sonstigen Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle erfüllt.

§ 120. (1) Auf Antrag der Notariatskammer ist eine von dem zu substituierenden Notar vorgeschlagene geeignete Person (§ 119 Abs. 3) für alle während eines Kalenderjahres eintretenden Substitutionsfälle im vorhinein zum Substituten zu bestellen (Dauersubstitut). Der vorgeschlagene Dauersubstitut muß schriftlich erklären, daß er mit seiner Bestellung einverstanden ist.

(2) Der Dauersubstitut hat den Zeitpunkt des Beginnes seiner Amtstätigkeit und den Grund

Neue Fassung:

- i) wenn er eine zehnjährige praktische Verwendung als Notariatskandidat zurückgelegt hat, ohne bis dahin die Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung bestanden zu haben,
j) im Fall des § 119 Abs. 4 mit dem Ende der Substitution;
k) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 117 a Abs. 2 oder 3 nicht gegeben gewesen sind.

(2) Die Streichung ist mit dem Zeitpunkt zu verfügen, in dem der für die Streichung maßgebende Umstand eingetreten ist.

(3) Vor der Streichung ist der Notariatskandidat, in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und k auch der Notar, zu hören. Gegen die Streichung steht den Anhörungsberechtigten die Berufung (§ 138) zu.

§ 119. (3) Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels zu bestellen; es kann jedoch auch ein geeigneter Notariatskandidat desselben Kammersprengels oder eine andere geeignete Person zum Substituten bestellt werden, wenn der Betreffende alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle aufweist; hinsichtlich des Erfordernisses nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d genügt jedoch für diese Person eine vierjährige praktische Verwendung nach § 6 Abs. 2, davon mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat; nach § 6 Abs. 3 angerechnete Zeiten sind nicht zu berücksichtigen. Eine mindestens zweijährige Verwendung als Notariatskandidat genügt, wenn sonst eine Substituierung nicht möglich oder die Bestellung eines anderen Substituten nicht angebracht wäre, doch bedarf die Bestellung in diesem Fall der Zustimmung des Bundesministers für Justiz.

(4) Ist ein Substitut weder Notar noch Notariatskandidat, so gilt er für die Dauer der Ausübung der Substitution als Notariatskandidat und ist mit dem Zeitpunkt des Beginnes seiner Tätigkeit in das Verzeichnis der Notariatskandidaten einzutragen.

§ 120. (1) Auf Antrag der Notariatskammer ist ein von dem zu substituierenden Notar vorgeschlagener Notar oder Notariatskandidat (§ 119 Abs. 3) desselben Kammersprengels für alle während eines Kalenderjahres eintretenden Substitutionsfälle im vorhinein zum Substituten zu bestellen (Dauersubstitut). Es ist erforderlich, daß der vorgeschlagene Dauersubstitut schriftlich erklärt, mit seiner Bestellung einverstanden zu sein.

(2) Der Dauersubstitut hat den Zeitpunkt des Beginnes seiner Amtstätigkeit und den Grund

418 der Beilagen

37

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

der Substitution, der Notar den Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer (§ 119 Abs. 1), dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat (§ 21 Abs. 7), und der Notariatskammer schriftlich anzuzeigen. Sofern es möglich ist, hat der Notar die Anzeige des Dauersubstituten, dieser die Anzeige des Notars mit zu unterschreiben. Fehlt diese Unterschrift, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer den Notar vom Beginn der Amtstätigkeit des Dauersubstituten, diesen von der Wiederaufnahme der Amtstätigkeit des Notars zu verständigen.

(3) Die Bestellung eines Dauersubstituten schließt die Bestellung eines anderen Substituten für einen bestimmten Substitutionsfall nicht aus, doch ist davon auch der Dauersubstitut zu verständigen. Während der Zeit, für die ein anderer Substitut bestellt wurde, ist es dem Dauersubstituten nicht gestattet, notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

§ 123. (5) So lange die Substitution dauert, ist dem substituierten Notare nicht gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

VIII. Hauptstück

Notariatskollegien, Notariatskammern, Delegationstag

§ 124. (1) Die Notare, die im Gebiet eines Bundeslandes ihren Amtssitz haben, und die im Verzeichnis der Notariatskandidaten dieses Bundeslandes eingetragenen Notariatskandidaten bilden ein Notariatskollegium. Doch bilden die Notare und Notariatskandidaten in Wien, Niederösterreich und im Burgenland sowie die Notare und Notariatskandidaten in Tirol und Vorarlberg je ein gemeinsames Kollegium. Jedes Kollegium besteht aus der Gruppe der Notare und der Gruppe der Notariatskandidaten.

(2) Solange die Zahl der in das Verzeichnis eingetragene Notariatskandidaten fünf nicht erreicht, haben sie am Kollegium nicht teilzunehmen.

§ 128. (3) Die Notariatskammer besteht aus einem Notar als Präsidenten, sechs Notaren und

der Substitution, der Notar den Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer (§ 119 Abs. 1), dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, und der Notariatskammer schriftlich anzuzeigen. Sofern es möglich ist, hat der Notar die Anzeige des Dauersubstituten, dieser die Anzeige des Notars mit zu unterschreiben. Fehlt diese Unterschrift, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer den Notar vom Beginn der Amtstätigkeit des Dauersubstituten, diesen von der Wiederaufnahme der Amtstätigkeit des Notars zu verständigen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Dauersubstitut Notariatskandidat bei dem zu substituierenden Notar ist.

(3) Die Bestellung eines Dauersubstituten schließt die Bestellung eines anderen Substituten für einen bestimmten Substitutionsfall nicht aus, doch ist davon auch der Dauersubstitut zu verständigen. Während der Zeit, für die ein anderer Substitut bestellt worden ist, ist es dem Dauersubstituten nicht gestattet, notarielle Amtshandlungen vorzunehmen, es sei denn, daß dies dringend notwendig ist, um die Partei vor Schaden zu bewahren.

§ 123. (5) Solange die Substitution dauert, ist es dem substituierten Notar nicht gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen, es sei denn, daß dies dringend notwendig ist, um die Partei vor Schaden zu bewahren.

VIII. Hauptstück

Notariatskollegien, Notariatskammern, Österreichische Notariatskammer

unverändert

(3) Die Notariatskollegien und jede ihrer Gruppen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 128. (3) Die Notariatskammer besteht aus einem Notar als Präsidenten, sechs Notaren und

Geltende Fassung:

drei Notariatskandidaten als Mitgliedern, die Notariatskammer in Wien aus einem Notar als Präsidenten, zehn Notaren und fünf Notariatskandidaten als Mitgliedern. Falls eine Kandidatengruppe nicht gebildet ist (§ 124 Abs. 2), entfallen die Mitglieder aus dem Kandidatenstand.

§ 130. (1) Wählbar sind in der Notarengruppe alle dem Kollegium angehörigen Notare, in der Gruppe der Notariatskandidaten nur Kandidaten, die substitutionsfähig sind (§ 119 Abs. 3 Satz 1) und eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung bei einem Notar oder Rechtsanwalt, bei Gericht oder bei der Finanzprokurator zurückgelegt haben ...

§ 134. (2) Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

.....
12. die Wahl der Vertreter zum Delegierten-tage der Notariatskammern (§ 141);

§ 136. An der Beratung und Beschlußfassung in Disziplinarsachen der Notare (§ 134 Abs. 2 Z. 2), an der Abgabe von Gutachten über Fähigkeit und Verwendung von Notaren und an der Erledigung der Berichte über die Amtsuntersuchungen der Notariatskanzleien (§ 154) haben die von der Kandidatengruppe entsendeten Mitglieder der Kammer nicht teilzunehmen, doch ist ihnen auf ihren Wunsch das Ergebnis solcher Amtshandlungen schriftlich mitzuteilen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder aus der Notarengruppe nebst dem Vorsitzenden erforderlich.

§ 140. aufgehoben

§ 141. (1) Zur Vertretung der Standesinteressen, zur Erfüllung der im § 134 Abs. 2 Z. 7 bezeichneten Aufgaben sowie zur Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten (§ 134 Abs. 2 Z. 3) von Angehörigen verschiedener Kammersprengel haben die Notariatskammern Vertreter zu einem Delegiertentag zu entsenden. Er führt die Bezeichnung „Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern“ und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Beschlüsse des Delegiertentages, die das Verhalten der Standesmitglieder regeln, sind dem Bundesministerium für Justiz binnen vier Wochen mitzuteilen. Es hat sie aufzuheben, wenn sie bestehenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen.

Neue Fassung:

drei Notariatskandidaten als Mitgliedern, die Notariatskammer in Wien aus einem Notar als Präsidenten, zwölf Notaren und sechs Notariatskandidaten als Mitgliedern. Falls eine Kandidatengruppe nicht gebildet ist (§ 124 Abs. 2), entfallen die Mitglieder aus dem Kandidatenstand.

(4) Die Notariatskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie sind berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel einer Notariatskammer hat das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Notariatskammer zu enthalten.

§ 130. (1) Wählbar sind in der Notarengruppe alle dem Kollegium angehörigen Notare, in der Gruppe der Notariatskandidaten nur Kandidaten, die substitutionsfähig sind (§ 119 Abs. 3) und eine mindestens siebenjährige praktische Verwendung im Sinne des § 6 Abs. 2 zweiter Satz zurückgelegt haben ...

§ 134. (2) Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

.....
12. die Wahl der Vertreter zum Delegierten-tag (§ 141 a);

§ 136. Zur Beschlußfassung in Disziplinarsachen der Notare (§ 134 Abs. 2 Z. 2), über die Erstellung von Gutachten über Fähigkeit und Verwendung von Notaren und über die Erledigung der Berichte über die Amtsuntersuchungen der Notariatskanzleien (§ 154) ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder aus der Notarengruppe erforderlich. An den Beratungen und Beschlußfassungen in diesen Angelegenheiten dürfen sich die von der Kandidatengruppe entsendeten Mitglieder der Kammer nicht beteiligen, doch können sie in den diesbezüglichen Sitzungen anwesend sein; ist keiner anwesend gewesen, so ist ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnis solcher Amtshandlungen schriftlich mitzuteilen.

§ 140. (1) Die Österreichische Notariatskammer setzt sich aus den Notariatskammern Österreichs zusammen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat ihren Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die Österreichische Notariatskammer ist berechtigt, das Staatswappen zu führen; ihr Amtssiegel hat das Staatswappen und die Umschrift „Österreichische Notariatskammer“ zu enthalten.

§ 140 a. (1) Die Österreichische Notariatskammer ist, soweit es das österreichische Notariat in seiner Gesamtheit oder über den Bereich einer einzelnen Notariatskammer hinaus betrifft, zur Wahrung seiner Rechte und Angelegenheiten sowie zu seiner Vertretung berufen.

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

(2) Zu ihrem Wirkungsbereich gehören besonders

1. die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzesentwürfen sowie von Vorschlägen auf Änderungen in der Organisation des Notariats und auf Änderungen in den Tarifen, ferner die Erstellung von Gutachten über Verminderung oder Vermehrung von Notarstellen und über die Verlegung von Amtssitzen der Notare;

2. die Festsetzung der Beiträge der Notariatskammern zur Deckung ihres Aufwandes;

3. die Pflege der Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen des In- und Auslandes mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich;

4. die Schaffung sozialer Einrichtungen für Standsmitglieder und deren Angehörige oder Hinterbliebene;

5. die Einrichtung und Führung eines Zentralen Testamentsregisters über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge sowie die Erlassung diesbezüglicher Richtlinien, die besonders die Anmeldungs- und Eintragungsvoraussetzungen, die zu verwendenden Formblätter sowie die Höhe und Entrichtung der zur Deckung des diesbezüglichen Aufwands notwendigen Gebühren regeln;

6. auf Ansuchen die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Sinn des § 134 Abs. 2 Z. 3, wenn es sich um Standsangehörige verschiedener Kammersprengel handelt;

7. auf Ansuchen einer Notariatskammer die Erstattung von Gutachten und Äußerungen in Angelegenheiten des Notariats an diese Kammer;

8. die Erlassung von Richtlinien über die Anrechenbarkeit von Zeiten der im § 6 Abs. 3 Z. 1 genannten Art, über die Anwendung von Tarifbestimmungen, über die Buchführung und Kassagebarung, über Form und Inhalt des Beurkundungsregisters sowie über das Verhalten der Standsmitglieder.

§ 141. (1) Die Organe der Österreichischen Notariatskammer sind

1. der Delegiertentag;
2. der Präsident;
3. der Ständige Ausschuß;
4. die Rechnungsprüfer.

141 a. (1) In den Delegiertentag haben zu entsenden:

- a) die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland sechs Notare und drei Kandidaten,

§ 141 a. (1) Der Delegiertentag setzt sich aus Delegierten der einzelnen Notariatskammern zusammen. In den Delegiertentag haben zu entsenden

1. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland sechs Notare und drei Kandidaten,

Geltende Fassung:

- b) die Notariatskammern für Oberösterreich und Steiermark je vier Notare und zwei Kandidaten,
- c) alle übrigen Kammern je zwei Notare und einen Kandidaten.

Die Kandidaten müssen in die Kammer wählbar sein.

(2) Die Mitglieder des Delegiertentages müssen dem Notariatskollegium angehören, dessen Kammer sie entsendet. Gehören dem Kollegium Kandidaten nicht an (§ 124 Abs. 2) oder sind wählbare Kandidaten nicht vorhanden oder werden sie nicht gewählt, so sind an Stelle der fehlenden Kandidaten Notare zu entsenden.

(3) Die Mitglieder aus dem Notarenstand werden von den in die Kammer gewählten Notaren, die Mitglieder aus dem Kandidatenstand von den in die Kammer gewählten Kandidaten gewählt (§ 134 Abs. 2 Z. 12). Die Kammer hat die Namen der gewählten Mitglieder dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen.

(4) Notare werden auf drei Jahre, Kandidaten auf ein Jahr gewählt. Sie haben ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortzuführen.

(5) § 132 gilt sinngemäß.

§ 141 c. (1) Der Delegiertentag wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter sowie einen Kassier, die dem Notarenstand angehören müssen, ferner fünf Ausschußmitglieder, von denen zwei dem Notarenstand und drei dem Kandidatenstand angehören müssen. § 141 a Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter, der Kassier und die fünf Ausschußmitglieder bilden den Ständigen Ausschuß des Delegiertentages.

§ 141 d. (1) Der Präsident hat den Delegiertentag mindestens einmal jährlich und dann ein-

Neue Fassung:

- 2. die Notariatskammern für Oberösterreich und für Steiermark je vier Notare und zwei Kandidaten,
- 3. alle anderen Kammern je zwei Notare und einen Kandidaten.

(2) Die Mitglieder des Delegiertentags müssen dem Notariatskollegium angehören, dessen Kammer sie entsendet. Die Kandidaten müssen in die Kammer wählbar sein (§ 130). Gehören dem Kollegium Kandidaten nicht an (§ 124 Abs. 2) oder sind wählbare Kandidaten nicht vorhanden oder werden sie nicht gewählt, so sind an Stelle der fehlenden Kandidaten Notare zu entsenden.

(3) Die Mitglieder aus dem Notarenstand sind von den in die Kammer gewählten Notaren, die Mitglieder aus dem Kandidatenstand von den in die Kammer gewählten Kandidaten zu wählen (§ 134 Abs. 2 Z. 12). Die Kammer hat die Namen der gewählten Mitglieder dem Bundesminister für Justiz anzuzeigen.

(4) Notare sind auf drei Jahre, Kandidaten auf ein Jahr zu wählen. Sie haben ihr Amt bis zu einer Neuwahl fortzuführen.

(5) Der § 132 gilt sinngemäß.

§ 141 b. (1) Der Delegiertentag hat aus seiner Mitte den Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer, einen ersten und einen zweiten Präsidenten-Stellvertreter sowie einen Kassier zu wählen, die dem Notarenstand angehören müssen, ferner fünf Ausschußmitglieder, von denen zwei dem Notarenstand und drei dem Kandidatenstand angehören müssen. Der § 141 a Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Präsident, seine Stellvertreter, der Kassier und die fünf Ausschußmitglieder bilden den Ständigen Ausschuß.

(3) Der Delegiertentag hat weiter einen Rechnungsprüfer, der dem Notarenstand, und einen Rechnungsprüfer, der dem Kandidatenstand angehören muß, sowie für sie je einen Stellvertreter zu wählen.

(4) Der Delegiertentag kann zur Erstattung von Vorschlägen Fachausschüsse bestellen; in sie können auch Standesangehörige berufen werden, die nicht Mitglieder des Delegiertentags sind. Der Präsident kann zur Beratung der vom Fachausschuß behandelten Gegenstände auch diejenigen Mitglieder der Fachausschüsse, die nicht Mitglieder des Delegiertentags oder des Ständigen Ausschusses sind, zu den Tagungen des Delegiertentags oder des Ständigen Ausschusses einladen; sie haben nur beratende Stimme.

§ 141 c. Der Präsident hat dem Delegiertentag mindestens einmal jährlich und überdies dann

418 der Beilagen

41

Geltende Fassung:

zuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Delegiertentages es verlangen. Die Tagung findet in Wien statt, wenn der Präsident den Delegiertentag nicht an einen anderen Ort in der Republik Österreich einberuft.

§ 141 b. (1) Der Delegiertentag faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Beratung und Abstimmung durch ein anderes von derselben Kammer entsendetes Mitglied des Delegiertentages vertreten lassen. Dazu bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von Vertretern mindestens dreier Kammern mit mindestens zehn Stimmen, unter denen sieben Notarstimmen sein müssen, erforderlich.

§ 141 d. (2) Der Präsident leitet die Verhandlungen des Delegiertentages und des Ständigen Ausschusses. Er zeichnet die vom Delegiertentag und vom Ständigen Ausschuss ausgehenden Schriftstücke.

§ 141 e. (1) Der Ständige Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder notwendig, unter denen sich mindestens drei Notare befinden müssen.

(2) Der Ständige Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte; in dringenden oder minder wichtigen Fällen kann sie auch der Präsident erledigen, doch muß er darüber in der nächsten Sitzung berichten.

Neue Fassung:

einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Delegiertentags es verlangen. An welchem Ort die Tagung stattfindet, hat der Präsident zu bestimmen.

§ 141 d. (1) Dem Delegiertentag obliegt die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten, die zum Wirkungsbereich der Österreichischen Notariatskammer gehören und nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

(2) Der Delegiertentag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich bei der Beratung und Abstimmung durch ein anderes von derselben Kammer entsendetes Mitglied des Delegiertentags vertreten lassen. Dazu bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von Vertretern mindestens dreier Kammern mit mindestens zehn Stimmen, unter denen sieben Notarstimmen sein müssen, erforderlich.

(4) In dringenden oder einfachen Fällen kann der Präsident einen Beschluß des Delegiertentags außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Abs. 2 und 3 gelten hiebei sinngemäß mit der Abweichung, daß sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bestimmt.

§ 141 e. (1) Der Präsident hat die laufenden Geschäfte, soweit sie dringend oder minder wichtig sind, zu erledigen; er hat hierüber in der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses oder des Delegiertentags zu berichten; er hat die Österreichische Notariatskammer nach außen zu vertreten, die Beschlüsse des Delegiertentags und des Ständigen Ausschusses zu vollziehen und die von der Österreichischen Notariatskammer ausgehenden Schriftstücke zu zeichnen.

(2) Der Präsident hat die Verhandlungen des Delegiertentags und des Ständigen Ausschusses zu leiten; er stimmt bei der Beschlußfassung dieser Organe mit.

§ 141 f. (1) Der Ständige Ausschuss hat die laufenden Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht vom Präsidenten erledigt worden sind.

(2) Der Ständige Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens dreier Notare, erforderlich.

Geltende Fassung:

(3) Der Delegiertentag kann den Ständigen Ausschuss auch mit der Erledigung von Geschäften betrauen, die ihm selbst obliegen.

§ 141 g. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Delegiertentages ist ein Ehrenamt. Mitgliedern, die nicht am Orte der Tagung ihren Amtssitz (Dienstort) haben oder Reisen im Auftrag des Delegiertentages ausführen, werden Reise- und Aufenthaltskosten in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften vergütet, wobei die Notare den Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, die Notariatskandidaten jenen der Dienstklasse VII gleichgestellt werden. Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten Vergütungen nach den gleichen Bestimmungen.

(2) Die Notariatskammern haben im Verhältnis der Zahl der Notarstellen ihrer Sprengel zur Deckung der Kosten des Delegiertentages und seiner Ausschüsse Beiträge zu leisten, deren Höhe vom Delegiertentag unter Bedachtnahme auf die ihm erwachsenden Kosten festgesetzt wird.

Neue Fassung:

(3) Der Präsident kann einen Beschluß des Ständigen Ausschusses auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Der Abs. 2 gilt hiebei sinngemäß mit der Abweichung, daß sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bestimmt.

§ 141 g. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Rechnungsabschlusses der Österreichischen Notariatskammer. Sie haben hierüber an den Delegiertentag zu berichten.

§ 141 h. (1) Das Amt des Präsidenten und eines Mitglieds eines anderen Organs der Österreichischen Notariatskammer oder eines Fachausschusses ist ein Ehrenamt. Haben diese Personen nicht am Ort der Tagung ihren Amtssitz oder Dienstort oder führen sie Reisen im Auftrag der Österreichischen Notariatskammer aus, so sind ihnen Reise- und Aufenthaltskosten in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften zu vergüten; hiebei sind die Notare den Beamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, die Notariatskandidaten denjenigen der Dienstklasse VII gleichgestellt.

(2) Die Notariatskammern haben im Verhältnis der Anzahl der Notarstellen ihrer Sprengel zueinander zur Deckung der Kosten der Österreichischen Notariatskammer Beiträge zu leisten; die Höhe dieser Beiträge ist alljährlich vom Delegiertentag festzusetzen.

§ 141 i. Die Österreichische Notariatskammer hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese hat Bestimmungen zu enthalten besonders über

1. die Pflicht zum Bericht und zur Auskunft der Kammern über Standesangelegenheiten und über Angelegenheiten ihrer Kollegiumsmitglieder;

2. die Pflicht zum Bericht und zur Auskunft der Kollegiumsmitglieder über die Führung ihrer Geschäfte und ihrer Kanzleien, über Dienstverhältnisse, über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben sowie über persönliche Verhältnisse;

3. allgemeine Weisungen in Standesangelegenheiten und Angelegenheiten der Führung der Geschäfte;

4. die innere Organisation und Kassaführung der Österreichischen Notariatskammer;

5. Einberufungsförmlichkeiten, Verhandlungsführung, Referatsverteilung und Beiziehung von Nichtmitgliedern und Sachverständigen zur Beratung.

§ 142. Die Beschlüsse des Delegiertentags in den Angelegenheiten des § 140 a Abs. 2 Z. 8 sind dem Bundesminister für Justiz binnen vier Wochen mitzuteilen. Dieser hat sie aufzuheben, wenn sie Gesetzen oder Verordnungen widersprechen.

Geltende Fassung:

§ 147. (2) Werden Gelder oder Wertpapiere vorgefunden, welche dem Notare gemäß §§ 107 bis 109 übergeben wurden, so sind dieselben genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Pakete zu verzeichnen und ohne jeden Aufschub zu Gericht zu erlegen.

§ 153. (1) Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Überwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern dem Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu.

§ 154. (2) Über geringere Mängel, welche auf diese oder auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu erteilen, von erheblicheren aber, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung des Notars, dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen.

(3) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitze der Kammern haben darüber zu wachen, daß die Notariatskammer die öftere Einsichtnahme der Akten der Notare ihres Sprengels nicht vernachlässige.

(4) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei der Kammer und des Archivs zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

(5) Dieser Präsident ist aber auch berechtigt, wenn ein begründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter gleichzeitiger Verständigung des Präsidenten der Notariatskammer die Akten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Revision die notwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Notariatskammer Mitteilung zu machen.

§ 159. (3) Hat der Notar höhere Gebühren als die tarifsmäßigen aufgerechnet, ohne sich mit einem entschuldbaren Irrtume rechtfertigen zu

Neue Fassung:

§ 147. (2) Werden Gelder, Wertpapiere oder Wertgegenstände vorgefunden, die dem Notar übergeben worden sind, so sind sie genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Pakete zu verzeichnen und samt Tagebuch und Kassabuch (§ 116 Abs. 1 Buchstaben e und f) sowie allfälligen Verwahrungsaufträgen und den betreffenden Handakten unverzüglich dem Amtsnachfolger oder, sofern ein solcher nicht ernannt ist, dem von der Notariatskammer zu bestellenden Notar zu übergeben. Verwahrungsaufträge gelten als für den übernehmenden Notar erteilt. Verwahrnisse, die nicht übernommen werden, sind unverzüglich bei Gericht zu erlegen.

§ 153. (1) Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Bundesminister für Justiz, die Überwachung der Amtsführung der Notare den Präsidenten des Gerichtshofs erster und des Gerichtshofs zweiter Instanz zu.

§ 154. (2) Über geringere Mängel, die auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu erteilen, erheblichere aber nach den §§ 155 und 157 zu behandeln.

(3) wird aufgehoben.

(3) Der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei des Archivs zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

(4) Dieser Präsident ist auch berechtigt, wenn ein begründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, die Kammer darauf aufmerksam zu machen und, falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist der Notariatskammer Mitteilung zu machen.

§ 159. (3) wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

können, so kann keine geringere Strafe als Geldbuße im vierfachen Betrage des zuviel Geforderten und im Falle der Wiederholung in keinem geringeren als dem Achtfachen des zuviel Gerechneten verhängt werden.

§ 161 c. (1) Die Berichterstattung ist in der Regel einem Notarenrichter zu übertragen. Bei der Abstimmung stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Notar, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Notar.

Neue Fassung:

§ 161 c. (1) Die Berichterstattung ist einem Notarenrichter zu übertragen. Bei der Abstimmung stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Notar, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Notar.